

# **Landschaftsplan I/2 Teverener Heide Satzung des Kreises Heinsberg**

## **1. Änderung vom 29.08.2005**

Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) Richtlinie

Ausarbeitung: Landschaftsverband Rheinland  
Umweltamt  
Köln, im Dezember 1990, Änderungen Juli 1993 und März 1994

Bearbeitung: Annette Heusch-Altenstein

Ausarbeitung der  
1. Änderung: Kreis Heinsberg, Der Landrat - Amt für Planung und Umwelt -  
Heinsberg im Dezember 2003, geändert Februar 2004,  
geändert Dezember 2004

Bearbeitung der  
1. Änderung: Lars Delling  
Ulrike Deußen  
Ulrich Wassen

Erarbeitung der wissenschaftlichen Grundlagen für die Landschaftsplanung

Teil I: Dieter Sinen, Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forsten NRW  
Stand: 9/78

Teil II: Dr. Rotraud Wolff-Straub, Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forsten NRW  
Stand: 8/81, Ergänzungen 3/82, 9/82 und 12/85

Biotopmanagementplan für das Naturschutzgebiet Teverener Heide:

Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forsten, Recklinghausen V/91

Schutzzielbeschreibung und Standarddatenbögen zu "Natura 2000" -Gebieten der Landesanstalt für  
Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW Recklinghausen

## Inhalt

Allgemeine Hinweise

### Satzung

Präambel

Rechtsgrundlage

Räumlicher Geltungsbereich

Planbestandteile

Kartographische Grundlage

Verfahrensablauf

### TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN ERLÄUTERUNGSBERICHT

1. Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)
  - 1.1 Entwicklungsziel 1: Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG)
  - 1.2 Entwicklungsziel 2: Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 LG)
  - 1.3 Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 LG)
  - 1.4 Entwicklungsziel 4: Ausbau der Landschaft für die Erholung (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 LG)
  - 1.5 Entwicklungsziel 5: Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas (§ 18 Abs. 1 Nr. 5 LG)
  - 1.6 Entwicklungsziel 6: Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und landschaftsgerechte Gestaltung des Landschaftsbildes bei Eingriffen in Natur und Landschaft
  - 1.7 Entwicklungsziel 7: Erhaltung von geomorphologisch prägenden Landschaftsteilen und ihre Hervorhebung sowie ökologische Aufwertung durch Anreicherung mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen (§ 18 Abs. 1 LG)

- 1.8 Entwicklungsziel 8: Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft und Ausbau für die Erholung
- 1.9 Entwicklungsziel 9: Erhaltung und/oder Wiederherstellung der Tevereiner Heide zur Entwicklung eines ausgeglichenen Naturhaushalts und für den Biotop- und Artenschutz
- 1.10 Entwicklungsziel 10: Erhaltung und Entwicklung des europäischen Naturerbes und Aufbau und Schutz des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" (§ 18 Abs. 1 LG)
- 2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 LG)
  - 2.1 Naturschutzgebiete (§ 20 LG)
  - 2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)
  - 2.3 Naturdenkmale (§ 22 LG)
  - 2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG)
- 3. Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)
  - 3.1 Überlassen der natürlichen Entwicklung
  - 3.2 entfällt
- 4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG)
  - 4.1 entfällt
  - 4.2 Erstaufforstung unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten
  - 4.3 Wiederaufforstung unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten
  - 4.4 entfällt
  - 4.5 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung
- 5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)
  - 5.1 Anlage oder Anpflanzung (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 LG)
  - 5.2 entfällt
  - 5.3 Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 LG)
  - 5.4 Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 LG)

- 5.5 Pflegemaßnahmen  
(§ 26 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LG)
- 5.6 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Naturschutzgebiet "Tevereener Heide" (§ 26 LG)
- 5.7 Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen,  
Liege- und Spielwiesen  
(§ 26 Abs. 1 Nr. 5 LG)
- 5.8 Anlage oder Wiederherstellung naturnaher  
Lebensräume  
(§ 26 Abs. 1 Nr. 1 LG)
- 6. Anhang
- 6.1 Gehölzlisten

## PRÄAMBEL

### Rechtsgrundlage

Dieser Landschaftsplan beruht auf den §§ 16 - 28 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1980 (GV. NW S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.1992 (GV. NW S. 175), und den §§ 6 - 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV. NW S. 683).

Die erste Änderung beruht auf den §§ 16 - 31 sowie § 48 c ff des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) gemäß Bekanntmachung der Neufassung vom 21.07.2000 (GV. NRW S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04.05.2004 (GV. NRW S. 259). Dieser Landschaftsplan ist gem. § 16 Abs. 2 LG Satzung des Kreises Heinsberg.

Die gem. § 18 LG dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind nach Maßgabe des § 33 LG behördenverbindlich; die Festsetzungen (§§ 19 - 26 LG) sind nach näherer Maßgabe der §§ 34 - 41 sowie § 7 LG dagegen allgemein rechtsverbindlich.

Das FFH-Gebiet wird gemäß § 48 c LG nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie – ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992 in der zurzeit gültigen Fassung – entsprechend seinen Erhaltungszielen zum Naturschutzgebiet im Sinne des § 20 LG erklärt. Es ist Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Grundlage für Natura 2000“ sind die §§ 48 a bis 48 e LG. Das FFH-Gebiet (Stand der Gebietsmeldung 16.03.2001) ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte nachrichtlich dargestellt.

Die Durchsetzung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen wird außerhalb des FFH-Gebietes ausschließlich durch vertragliche Vereinbarungen geregelt. Innerhalb des FFH-Gebietes (NSG 2.1-1 Teverener Heide) werden für die Durchsetzung der Maßnahmen unter Beachtung des Verschlechterungsverbot vorrangig vertragliche Regelungen angestrebt.

### Räumlicher Geltungsbereich des Landschaftsplans und sein Verhältnis zur Bauleitplanung

Dieser Landschaftsplan gilt nach § 16 Abs. 1 LG nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne. Soweit ein Bebauungsplan land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen. Soweit die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nicht durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) festgelegt sind, wird klarstellend auf Folgendes hingewiesen: Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 Baugesetzbuch fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären. Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil oder der Geltungsbereich eines Bebauungsplans überdeckt, ist der Landschaftsplan insoweit ungültig. Der Landschaftsplan hat die Darstellungen der Flächennutzungspläne nach § 16 Abs. 2 Satz 2 LG in dem Umfang zu beachten, wie sie den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechen.

Soweit für Darstellungen eines Flächennutzungsplans, die eine bauliche Nutzung vorsehen (z. B. Bauflächendarstellungen), ein Bebauungsplan, eine Satzung nach § 7 des Maßnahmengesetzes zum BauGB oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziff. 2 BauGB noch nicht in Kraft getreten ist, kann der Landschaftsplan in diesen Bereichen folgende Festsetzungen treffen:

1. Festsetzungen, die eine vorübergehende Erhaltung der Landschaft zum Gegenstand haben (sog. temporäre Festsetzungen).
2. Festsetzungen, die eine Verwirklichung der Darstellungen des Flächennutzungsplans nicht verhindern.

Auf Flächen, für die der Gebietsentwicklungsplan die Bereichsdarstellungen Wohnsiedlung, Gewerbe- und Industrieansiedlung und für besondere öffentliche Einrichtungen enthält, sind ebenfalls nur Festsetzungen nach den Ziff. 1 und 2 zulässig, die eine Umsetzung dieser Ziele von Raumordnung und Landesplanung nicht verhindern. Dies gilt auch, wenn ein Flächennutzungsplan die Siedlungsbereichsdarstellungen des Gebietsentwicklungsplans noch nicht voll ausgeschöpft hat.

Soweit dieser Landschaftsplan Festsetzungen nach Ziff. 1 enthält, tritt der Landschaftsplan für diese Bereiche außer Kraft, sobald ein Bebauungsplan, eine Satzung nach § 7 des Maßnahmengesetzes zum BauGB oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziff. 2 BauGB in Kraft tritt. Entsprechendes gilt für das Außer-Kraft-Treten von Darstellungen und Festsetzungen dieses Landschaftsplans bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB und für Bereiche, in denen die Gemeinde durch Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziff. 1 BauGB die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegt.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplans treten im Übrigen mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans nur dann außer Kraft, soweit der Kreis als Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat. Entsprechendes gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 Baugesetzbuch und § 4 Abs. 2 a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs dieses Landschaftsplans wurde vom Kreis Heinsberg vorgegeben. Die 1. Änderung umfasst das FFH-Gebiet (Stand der Gebietsmeldung an die EU 16.03.2001). Von der 1. Änderung betroffen ist in der Gemarkung Gangelt die Flur 57, in der Gemarkung Teveren die Flur 20 und in der Gemarkung Übach-Palenberg die Flur 45.

#### Planbestandteile

Dieser Landschaftsplan besteht aus:

- der Entwicklungs- und Festsetzungskarte (E- und F-Karte)
- den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen

Kartographische Grundlage

Dieses Landschaftsplan wurde aus den Verkleinerungen der Deutschen Grundkarte 1 : 5 000 mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Heinsberg in Heinsberg vom 05.06.1987, Kontrollnummer 26, hergestellt und vervielfältigt durch das Amt für Planung und Landschaftspflege.

Die kartographische Grundlage der 1. Änderung wurde aus den Verkleinerungen der Deutschen Grundkarte 1 : 5000 mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Heinsberg vom 20.11.2003, Kontrollnummer 17/2003 durch das Amt für Planung und Umwelt hergestellt.

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000, Blatt	Rechts- und	Hochwerte	Stand	Stand 1. Änderung
Niederbusch West	2500 R	5648 H	1987	
Niederbusch 2502 R	5648 H	1988		
Gillrath	2504 R	5648 H	1990	
Bauchem Nord	2506 R	5648 H	1990	
Hohenbusch 2500 R	5646 H			
Teverener West	2502 R	5646 H		2000
Teveren	2504 R	5646 H		2000
Bauchem Süd	2506 R	5646 H	1990	
Geilenkirchen	2508 R	5646 H		
Immendorf West	2510 R	5646 H		
Immendorf Ost	2512 R	5646 H		
Teverener Heide West	2500 R	5644 H	1990	2000
Grothenrath West	2502 R	5644 H	1990	2000
Grothenrath 2504 R	5644 H	1990		
Frelenberg	2506 R	5644 H	1989	
Stegh	2508 R	5644 H	1990	
Waurichen	2510 R	5644 H	1990	
Floverich	2512 R	5644 H	1990	
Scherpenseel West	2502 R	5642 H		2000
Scherpenseel	2504 R	5642 H		
Palenberg	2506 R	5642 H	1990	
Übach	2508 R	5642 H		
Beggendorf	2510 R	5642 H		
Herbach	2506 R	5640 H	1990	
Boscheln	2508 R	5640 H	1989	
Baesweiler West	2510 R	5640 H	1990	

## Verfahrensablauf

### Ausarbeitung

Dieser Landschaftsplan wurde auf Antrag des Kreises Heinsberg vom Landschaftsverband Rheinland - Umweltamt - als Planverfasser erarbeitet.

Köln, den 30.05.1992

In Vertretung

gez.

Dr. Schönfeld  
Landesrat

### Aufstellungsbeschluss/Bekanntmachung

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat in seiner Sitzung am 21.02.1991 gem. § 27 LG i. V. m. § 2 BBauG/§ 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Landschaftsplans I/2 "Tevereener Heide" beschlossen; die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 13.03.1991.

Heinsberg, den 18.03.1991

Dr. Thönnissen  
Oberkreisdirektor

### Bürgerbeteiligung

Die Beteiligung der Bürger an der Landschaftsplanung gem. § 27 Abs. 1 LG i. V. m. § 2 a Abs. 2 BBauG/§ 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 29.06. - 01.07.1992.

Heinsberg, den 02.07.1992

Dr. Thönnissen  
Oberkreisdirektor

### Bekanntmachung/Offenlegung

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat in seiner Sitzung am 11.11.1993 gem. § 27 Abs. 1 LG i. V. m. § 2 a Abs. 6 BBauG die öffentliche Auslegung des Landschaftsplans für die Dauer eines Monats beschlossen.

Dieser Landschaftsplan mit textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie dem Erläuterungsbericht hat gem. § 27 Abs. 1 LG i. V. m. § 2 a Abs. 6 BBauG/§ 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 20.11.1993 in der Zeit vom 30.11.1993 bis 30.12.1993 einschließlich öffentlich ausgelegt.

Heinsberg, den 31.12.1993

Dr. Thönnissen  
Oberkreisdirektor

### Satzungsbeschluss

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 16 Abs. 2 LG i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.06.1980 i. V. m. den §§ 3 Abs. 1 und 20 Abs. 1 Buchst. g der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung der Neufassung vom 13.08.1984 am 29.09.1994 durch den Kreistag des Kreises Heinsberg als Satzung beschlossen worden.

Heinsberg, den 30.09.1994

Karl Gruber  
Landrat

### Genehmigung

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 28 Abs. 1 LG i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.06.1980 mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Köln, den 17.02.1995

Der Regierungspräsident  
Höhere Landschaftsbehörde  
Az.: 51.2-2-HS

Im Auftrag

Bekanntmachung

Gemäß § 28 Abs. 2 LG i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.06.1980 sind Ort und Zeit der Einsichtnahme des Landschaftsplans sowie die Genehmigung des Landschaftsplans durch den Regierungspräsidenten am 05.08.1995 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mit der Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan in Kraft.

Heinsberg, den 07.08.1995

gez.

Dr. Thönnissen  
Oberkreisdirektor

## **Verfahren zur 1. Änderung**

### **1. Aufstellungsbeschluss/Bekanntmachung**

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat in seiner Sitzung am 16.10.2003 gem. § 27 Abs. 1 LG die Aufstellung der 1. Änderung des Landschaftsplanes I/2 "Teverener Heide" zur Sicherstellung des FFH-Gebietes beschlossen; die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 22.11.2003.

Heinsberg, 03.05.05

gez.

Pusch  
Landrat

### **2. Bürgerbeteiligung**

Die Beteiligung der Bürger an der Landschaftsplanung gem. § 27 b LG erfolgte nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 06.12.03 am 19.12.03 in Geilenkirchen.

Heinsberg, 03.05.05

gez.

Pusch  
Landrat

### **3. Öffentliche Auslegung/Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat in seiner Sitzung am 30.03.04 gem. § 27 c LG die öffentliche Auslegung des Landschaftsplans für die Dauer eines Monats beschlossen.

Dieser Landschaftsplan - bestehend aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte und den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen - hat gemäß § 27 c LG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 20.04.04 in der Zeit vom 03.05.04 bis 02.06.04 einschließlich öffentlich ausgelegt.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde gemäß § 27 a Abs. 2 LG gleichzeitig mit dem Verfahren nach § 27 c LG durchgeführt.

Heinsberg, 03.05.05

gez.

Pusch  
Landrat

### **4. Satzungsbeschluss**

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat am 19.04.05 über die Anregungen und Bedenken beschlossen. Dieser Landschaftsplan ist gem. § 16 Abs. 2 LG i. V. m. den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchst. f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt ergänzt durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV. NRW S. 96) am 19.04.05 durch den Kreistag des Kreises Heinsberg als Satzung beschlossen worden.

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Landschaftsplanes stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Kreistages des Kreises Heinsberg vom 19.04.05 überein.

Heinsberg, 03.05.05

gez.

Pusch  
Landrat

## **5. Genehmigung**

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 28 Abs. 1 LG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Köln, 13.07.2005

Die Bezirksregierung  
Höhere Landschaftsbehörde

gez.

Franke

## **6. Bestätigung**

Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut der Satzung sowie die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte des Landschaftsplanes getroffenen Darstellungen und Festsetzungen mit dem Satzungsbeschluss des Kreistages des Kreises Heinsberg vom 19.04.2005 übereinstimmen.

Weiterhin bestätige ich, dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung verfahren worden ist.

Heinsberg, 20.09.2005

gez.

Pusch  
Landrat

## **7. Bekanntmachung**

Die Erteilung der Genehmigung durch die Bezirksregierung sowie Ort und Zeit der Möglichkeit der Einsichtnahme in den Landschaftsplan sind gemäß § 28 a LG am 29.08.2005 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mit der Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan in Kraft.

Heinsberg, 20.09.2005

gez.

Pusch  
Landrat

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS:

BauGB	-	Baugesetzbuch
BauO NRW	-	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung)
BNatSchG	-	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
DVO-LG	-	Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes
LG	-	Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz)
LÖBF	-	Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten
LSG	-	Landschaftsschutzgebiet
NSG	-	Naturschutzgebiet
LB	-	geschützter Landschaftsbestandteil
StGB	-	Strafgesetzbuch
ULB	-	Untere Landschaftsbehörde
LWG	-	Landeswassergesetz
LJG	-	Landesjagdgesetz
FFH	-	Fauna-Flora-Habitat
VS	-	Vogelschutz
VSG	-	Vogelschutzgebiet
pot. nat.	-	potentiell natürlich
MUNLV	-	Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN  
MIT ERLÄUTERUNGEN

Der Inhalt der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie der textlichen Darstellungen und Festsetzungen einschließlich Erläuterungen beruht auf den §§ 16 Abs. 4, 18 - 26 LG und auf der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes, Abschnitt II.

# 1. Änderung des Landschaftsplanes I/2 „Teverener Heide“

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.	<p><b>Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)</b></p> <p>Die Entwicklungsziele für die Landschaft sind aufgrund des § 18 LG sowie des § 6 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellt und in den textlichen Darstellungen und Festsetzungen aufgeführt.</p>	<p>Die Entwicklungsziele stellen flächendeckend das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung dar.</p> <p>Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, soweit sie bekannt geworden sind, berücksichtigt worden. Danach lassen sich die Entwicklungsziele insbesondere mit der im Plangebiet vorwiegenden landwirtschaftlichen Nutzung vereinbaren.</p> <p>Die Entwicklungsziele für die Landschaft richten sich ausschließlich an die Behörden und nicht an die Grundeigentümer oder die sonstigen Berechtigten.</p> <p>Im geringen Umfang können auch solche Festsetzungen (§§ 19 - 26 LG) getroffen werden, die nicht dem durch ein Entwicklungsziel dargestellten Aufgabenschwerpunkt entsprechen. Solche Festsetzungen stehen dem dargestellten Entwicklungsziel in der Regel nicht entgegen.</p>
1.1	<p><b>Entwicklungsziel 1 (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG):</b></p> <p><b>Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft</b></p> <p>Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten und in den Erläuterungen aufgeführten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur; unter Beachtung der vorgegebenen Ziele soll ein teilweiser Ausbau für die Naherholung jedoch möglich sein</li> <li>- Renaturierung der Wurm</li> </ul>	<p>Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Teilräume dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Wurmaue, die Hänge zum Wurmtal, die Seitentäler,</li> <li>- die Bachtäler und Trockentäler mit ihren Hängen</li> <li>- die Ortseingrünungen von Immendorf, Waurichen, Übach, Scherpenseel, Grotenrath, Niederbusch, Teveren und Boscheln</li> <li>- den nördlichen Teil der Teverener Heide</li> </ul> <p>In diesen Teilräumen sind zur Erfüllung dieses Entwicklungsziels schwerpunktmäßig Schutzfestsetzungen gem. §§ 19 - 23 LG, Festsetzungen nach § 25 LG sowie Pflegemaßnahmen nach § 26 LG festgesetzt.</p>

## 1. Änderung des Landschaftsplanes I/2 „Teverener Heide“

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einbringen von bodenständigen Gehölzen auf Flächen der öffentlichen Hand,</li> <li>- Erhalten der Reste der natürlichen bzw. naturnahen Laubwaldbestände mit ihren Altholzstrukturen, insbesondere an den Hängen zum Wurm, zum Tal des Übachs und im Randbereich der Teverener Heide auch nach ihrer Fläche,</li> <li>- naturnahe Bewirtschaftung der Wälder sowie Erhaltung und Förderung der natürlichen Holzarten gemäß der potentiell natürlichen Vegetation,</li> <li>- Erhalten des wertvollen Baumbestandes, insbesondere in den Parks und Gärten der Schlösser, Burgen und Häuser,</li> <li>- Pflege und Schutz der Kleingewässer, insbesondere der nährstoffarmen Kleingewässer im Randbereich der Teverener Heide,</li> <li>- Erhaltung und Wiederherstellung des Grünlands im Auenbereich und auf anderen potentiellen Dauergrünlandstandorten,</li> <li>- Sicherung des Wasserhaushalts im Auenbereich,</li> <li>- Beseitigung wilder Müllkippen,</li> <li>- keine weiteren Meliorationen von Brüchen sowie Resten von Feuchtwiesen und Niedermoorbereichen,</li> <li>- Verbesserung der Wasserqualität der Wurm, der Bäche und Gräben,</li> <li>- Ergänzen bzw. Neupflanzen von Ufergehölzen an der Wurm, den Bächen und Gräben,</li> <li>- Pflege und Neupflanzen von Kopfbäumen im Auenbereich und im Ortsrandbereich,</li> <li>- Erhalten und Neuschaffen von Obstwiesengürteln mit Hecken, Baumreihen und Baumgruppen sowie Pflege von Kopfbäumen um die Dorflagen,</li> </ul>	<p>Gelegentlich sind ausgeräumte Landschaftsräume geringer Größe in das Ziel einbezogen, für die die Anreicherung die Hauptaufgabe zur Erreichung des Ziels darstellt.</p> <p>Der Kreis Heinsberg ist bestrebt, bei der Wiederherstellung bzw. Neuanlage von Grünland vertragliche Vereinbarungen mit den Eigentümern zu treffen.</p>

## 1. Änderung des Landschaftsplanes I/2 „Teverener Heide“

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhalten der zum Teil noch offenen Flugsandgebiete</li> <li>- Erhaltung, Pflege und Neuschaffung von Heideflächen,</li> <li>- Erhaltung der jetzigen verzahnten Struktur der Wald-, Feld-, Grünlandgrenze, insbesondere im Randbereich der Teverener Heide,</li> <li>- Erhaltung der Heidemoore, von Feucht- und Nassstellen,</li> <li>- Förderung des Stieleichen-Birkenwaldes in der Teverener Heide.</li> </ul>	
1.2	<p><b>Entwicklungsziel 2 (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 LG):</b></p> <p><b>Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen</b></p> <p>Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten und in den Erläuterungen aufgeführten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Pflanzen von Feldgehölzen, Einzelbäumen, Baumgruppen, Alleen wie z. B. Ufergehölzen, Straßenbegleitgrün, Hof- und Scheuneneingrünung, Ortseingrünung etc. aus Arten der potentiell natürlichen Vegetation zur Verbesserung der Biotopverbundstruktur</li> <li>- Landschaftliche Einbindung bei Realisierung der baulichen Nutzung,</li> <li>- Ein- und Durchgrünung mit bodenständigen Laubgehölzen,</li> <li>- Erhalten von prägenden, gliedernden und belebenden Landschaftsbestandteilen</li> <li>- Anlage von naturnahen Waldflächen</li> </ul> <p>Mit der bauleitplanerischen Qualifizierung oder der Genehmigung von Einzelbauvorhaben ist keine Änderung des Landschaftsplans in diesen Flächen erforderlich.</p>	<p>Dieses Entwicklungsziel ist für alle von gliedernden und belebenden Elementen ausgeräumten, intensiv agrarisch genutzten Räume dargestellt.</p> <p>In diesen Teilräumen sind zur Erfüllung dieses Entwicklungsziels schwerpunktmäßig Begründungsmaßnahmen nach § 26 Nrn. 1 und 2 LG festgesetzt.</p> <p>Das Entwicklungsziel ist ebenso für die ausgeräumten Landschaftsbereiche dargestellt, die derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne (§ 16 Abs. 1 LG) liegen, die jedoch gemäß Gebietsentwicklungsplan und Baufächendarstellungen im Flächennutzungsplan in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen.</p> <p>Diese Flächen liegen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- im Süden von Palenberg</li> <li>- im Westen und Südosten von Boscheln</li> <li>- im Nordosten und Osten von Frelenberg</li> <li>- im Norden des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs Übach</li> <li>- im Nordosten und Osten von Teveren</li> <li>- im Westen und Osten von Grothenrath</li> <li>- im Westen von Marienberg und Windhausen</li> <li>- im Süden von Niederbusch</li> </ul>

## 1. Änderung des Landschaftsplanes I/2 „Teverener Heide“

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.3	<p><b>Entwicklungsziel 3 (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 LG):</b></p> <p><b>Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft</b></p> <p>Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt hier in der Wiederherstellung einer durch Abgrabungen stark geschädigten Landschaft.</p> <p>Für den in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten und im Erläuterungsbericht aufgeführten Teilraum bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erstellung eines Rekultivierungsplans unter besonderer Beachtung der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der geomorphologischen Leitstrukturen (Hangkanten des Wurmtals), mit dem Ziel der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung unter ökologischen Gesichtspunkten (Anlage von vernetzten Biotopstrukturen, Feldschläge parallel zum Hang, Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern der potentiell natürlichen Vegetation).</li> </ul>	<p>Dieses Entwicklungsziel ist für folgenden Teilbereich dargestellt:</p> <p>Bereich für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen südöstlich von Geilenkirchen</p> <p>Die Planung erfolgt in Abstimmung mit den Eigentümern und den Abgrabungsfirmen.</p>
1.4	<p><b>Entwicklungsziel 4 (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 LG):</b></p> <p><b>Ausbau der Landschaft für die Erholung</b></p>	<p>Entwicklungsziele gemäß § 18 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 sind in diesem Landschaftsplan nicht dargestellt.</p>
1.5	<p><b>Entwicklungsziel 5 (§ 18 Abs. 1 Nr. 5 LG):</b></p> <p><b>Ausstattung der Landschaft zum Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas</b></p>	
1.6	<p><b>Entwicklungsziel 6 (§ 18 Abs. 1 LG):</b></p> <p><b>Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und landschaftsgerechte Gestaltung des Landschaftsbildes bei Eingriffen in Natur und Landschaft</b></p>	<p>Das Entwicklungsziel 6 ist in diesem Landschaftsplan nicht dargestellt.</p>

## 1. Änderung des Landschaftsplanes I/2 „Teverener Heide“

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.7	<p><b>Entwicklungsziel 7 (§ 18 Abs. 1 LG):</b></p> <p><b>Erhaltung von geomorphologisch prägenden Landschaftsteilen und ihre Hervorhebung sowie ökologische Aufwertung durch Anreicherung mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen</b></p> <p>Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten und in den Erläuterungen aufgeführten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel besondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Renaturierung der Fließgewässer und Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung entlang der Fließgewässer</li> <li>- Schutz der Talformen, insbesondere der Hangkanten und Böschungen</li> <li>- Anreicherung durch Gewässerbepflanzung und Bepflanzung der Hangkanten und Böschungen</li> <li>- entlang der deutsch-niederländischen Grenze Rekultivierung durch Anlage naturnaher Lebensräume</li> <li>- Anlage naturnaher Waldflächen, insbesondere an den Hängen des Wurm- und Übachtals</li> <li>- Anlage von Wildkrautsäumen</li> </ul>	<p>Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Teilräume dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die weitgehend vegetationsfreien Trockentäler</li> <li>- das Rodebachtal</li> <li>- Tal des Ölgrabens vom Flugplatz bis Gillrath</li> <li>- den Oberlauf des Teverener Bachs</li> <li>- die zwei Verbindungsachsen zwischen Wurmatal und Teverener Heide entlang der deutsch-niederländischen Grenze sowie zwischen Wurmatal und Teverener Bachtal bei Gillrath</li> <li>- die Hänge des Übachtals zwischen Frelenberg und Übach sowie zwischen Übach und Boscheln</li> </ul> <p>In diesen Teilräumen sind zur Erfüllung dieses Entwicklungsziels schwerpunktmäßig Begründungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 LG festgesetzt und Schutzfestsetzungen gemäß §§ 19 - 23 LG vorgenommen. Sie sollen der Verbesserung der Biotopstruktur dienen. Der Kreis Heinsberg ist bestrebt, bei der Neuanlage von Grünland bzw. dessen Extensivierung vertragliche Vereinbarungen mit den Eigentümern zu treffen.</p> <p>Abgrabungen sind in dem Bereich zwischen Scherpenseel und Teverener Heide mit dem Ziel vereinbar, soweit auf den Flächen im Rahmen der Rekultivierung die Anlage naturnaher Lebensräume erfolgt.</p>
1.8	<p><b>Entwicklungsziel 8 (§ 18 Abs. 1 LG):</b></p> <p><b>Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen ausgestatteten Landschaft und Ausbau für die Erholung</b></p> <p>Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten und in den Erläuterungen aufgeführten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung der derzeitigen Landschafts-</li> </ul>	<p>Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Teilräume dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Wurmatal zwischen Marienberg und Palenberg</li> <li>- das Tal des Übachs zwischen Übach und dem Wurmatal</li> <li>- die Bergehalde der Gewerkschaft Carolus Magnus</li> </ul>

## 1. Änderung des Landschaftsplanes I/2 „Teverener Heide“

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<p>struktur</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einbringen von bodenständigen Gehölzen auf Flächen der öffentlichen Hand</li> <li>- Erhaltung und Förderung der natürlichen Holzarten gemäß der potentiellen natürlichen Vegetation</li> <li>- Erhaltung und Wiederherstellung des Grünlands im Auenbereich und auf anderen potentiellen Grünlandstandorten</li> <li>- Sicherung des Wasserhaushalts im Auenbereich</li> <li>- Renaturierung und Verbesserung der Wasserqualität der Wurm und des Übachs</li> <li>- Ergänzen und Neupflanzen von Ufergehölzen an Wurm und Übach</li> <li>- Pflege und Neupflanzen von Kopfbäumen im Auenbereich der Wurm</li> <li>- Schaffung eines Grünzuges mit Rad- und Wanderwegen von der Wurm entlang des Übachs über die Bergehalde der Gewerkschaft Carolus Magnus unter Weiterführung durch den bebauten Bereich von Übach-Palenberg bis nach Herbach im Kreis Aachen</li> <li>- für die Gestaltung der Bergehalde der Gewerkschaft Carolus Magnus <ul style="list-style-type: none"> <li>die Erschließung mit Wanderwegen</li> <li>das Aufstellen von Ruhebänken, Sitzgruppen und Schutzhütten</li> <li>die Anlage eines Rodel-, Skihangs auf der Nordseite</li> <li>die Schaffung bzw. Freihaltung von Aussichtspunkten</li> <li>der Ausbau zu einer parkartigen Landschaft mit Gehölzflächen für den Erosionsschutz sowie Trockenrasen- und Ödlandflächen (u. a. zur Erhaltung der Blauflügeligen Ödlandschrecke)</li> </ul> </li> </ul>	<p>Der Kreis Heinsberg ist bestrebt, bei der Neuanlage von Grünland bzw. dessen Extensivierung vertragliche Vereinbarungen mit den Eigentümern zu treffen.</p>
--	---	--

## 1. Änderung des Landschaftsplanes I/2 „Teverener Heide“

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.9	<p><b>Entwicklungsziel 9 (§ 18 Abs. 1 LG):</b></p> <p><b>Erhaltung und/oder Wiederherstellung der Teverener Heide zur Entwicklung eines ausgeglichenen Naturhaushalts und für den Biotop- und Artenschutz</b></p> <p>Für diesen Teil der Teverener Heide bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rekultivierung der Abgrabungsflächen im Sinne des Biotop- und Artenschutzes</li> </ul>	<p>Dieses Entwicklungsziel ist für den außerhalb des Fliegerhorstes Geilenkirchen-Teveren und den außerhalb des FFH-Gebietes südlich gelegenen Teil der Teverener Heide dargestellt.</p>
1.10	<p><b>Entwicklungsziel 10 (§ 18 Abs. 1 LG):</b></p> <p><b>Erhaltung und Entwicklung des europäischen Naturerbes und Aufbau und Schutz des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"</b></p> <p>Die im Rahmen von "Natura 2000" ausgewiesenen Gebietskulissen dienen der Sicherung des Biotopverbundes bzw. der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts. In diesen Gebieten liegt der Schwerpunkt auf der Erhaltung und Entwicklung von ökologisch hochwertigen Flächen, insbesondere der Heidemoore und Heiden, der nährstoffarmen und -reichen Gewässer sowie der naturnahen Wälder mit ihren wild lebenden Pflanzen und Tieren. Dies gilt besonders für Arten, deren Populationen hinsichtlich der Brut-, Nahrungssuch-, Rast- und Überwinterungsbestände im europäischen Maßstab bedeutend sind.</p>	<p>Zum Schutz und zur Bewahrung des gemeinschaftlichen europäischen Naturerbes wird innerhalb der europäischen Union auf Basis der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie ein zusammengehörendes Netzwerk besonderer Schutzgebiete ausgewiesen und dauerhaft gesichert.</p> <p>Dieses Netzwerk trägt den Namen "Natura 2000" und setzt sich aus bedeutenden Rückzugsgebieten europaweit gefährdeter Lebensräume, Pflanzen und Tiere zusammen. Es setzt sich aus den zwei Schutzgebietstypen "EG-Vogelschutzgebiete" und den "FFH (Fauna-Flora-Habitat)-Gebieten" zusammen. (Artikel 3 der Richtlinie 92/43EWG = FFH-Richtlinie).</p> <p>Dieses Entwicklungsziel ist für folgendes "Natura 2000" Gebiet dargestellt: "FFH-Gebiet" - DE-5002-301 Teverener Heide.</p> <p>Im Plangebiet wird das mit Stand vom 16. März 2001 an die EU gemeldete FFH-Gebiet als Naturschutzgebiet gem. § 20 LG ausgewiesen.</p> <p>Darüber hinaus erfolgen Festsetzungen nach § 25 sowie Pflegemaßnahmen nach § 26 LG.</p> <p><b>Verschlechterungsverbot</b> Ist ein Gebiet nach § 19a Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz bekannt gemacht,</p>

# 1. Änderung des Landschaftsplanes I/2 „Teverener Heide“

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>Für den in der E- und F-Karte dargestellten und in den Erläuterungen aufgeführten Teilraum bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur</li> <li>- Erhaltung und Entwicklung der Wald- und Offenlandbereiche und der Gewässer sowie Optimierung ihrer Grenzlinieneffekte</li> <li>- Naturverträgliche Lenkung der Freizeitnutzung</li> </ul> <p><b>Wälder</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung und Entwicklung der standortgerechten und bodenständigen bzw. naturnahen Waldbestände</li> <li>- Erhaltung und Vermehrung von bodenständigen Gehölzen, insbesondere an Waldrändern</li> <li>- die Erhaltung des wertvollen Baumbestandes, vor allem der hervorragenden Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen und Hecken sowie sonstiger prägender und gliedernder Landschaftsbestandteile</li> <li>- die Bereitstellung von Flächen für die natürliche Entwicklung</li> <li>- Pflege von Einzelbäumen und Baumgruppen über die Hiebsreife hinaus zu Altholzinseln</li> <li>- Erhaltung von Horst- und Höhlenbäumen</li> </ul> <p><b>Gewässer</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherung des Wasserhaushaltes</li> <li>- Verbesserung der Wasserqualität, insbesondere der Seen und Gräben</li> </ul>	<p>sind in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig, sofern sich diese Verbote nicht bereits aus diesem Gesetz oder aus aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften ergeben.</p> <p>Neben der Bewahrung zielt die Richtlinie 92/43/EWG auch auf die Wiederherstellung (=Entwicklung) eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume (Anhang I) und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (Anhang II) von gemeinschaftlichem Interesse ab (Artikel 2 Abs. 2 FFH-RL)</p> <p>In diesem "Natura 2000" Gebiet sind insbesondere zu erhalten und zu entwickeln:</p> <p><b>folgende Lebensraumtypen</b></p> <p>Sandrockenrasen auf Binnendünen (2330)          Nährstoffreiche basenarme Stillgewässer (3130)          Dystrophe Seen (3160)          Feuchte Heidegebiete mit Glockenheide (4010)          Trockene Heidegebiete (4030)          Übergangs- und Schwinggrasmoore (7140)          Moorschlenken-Pioniengesellschaften (7150)          Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (9190)</p> <p>sowie die Habitate folgender <b>Arten (FFH-Anhang II)</b></p> <p>Kammolch,</p> <p>sowie die Habitate folgender <b>Arten (FFH-Anhang IV)</b></p> <p>Zauneidechse, Kreuzkröte, Moorfrosch, Kleiner Teichfrosch, Wasserfledermaus, Breitflügelfledermaus, Abendsegler</p> <p>sowie die Habitate folgender <b>Brut- und Zugvogelarten gemäß Anhang I bzw. Artikel 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie</b></p> <p>Zwergtaucher, Wespenbussard, Baumfalke, Flussregenpfeifer, Ziegenmelker, Schwarzspecht, Heidelerche, Uferschwalbe,</p>

## 1. Änderung des Landschaftsplanes I/2 „Teverener Heide“

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"><li>- Erhaltung und Pflege der Kleingewässer</li><li>- Erhaltung und Pflege der Heidemoore und Heideseen</li></ul> <p><b>Offenlandbereiche</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Heideflächen und Sandmagerrasen</li><li>- Schaffung von offenen Flugsandgebieten</li><li>- Förderung der natürlichen Sukzession</li><li>- Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Kräuter- und Staudensäumen insbesondere zum Zweck der Biotopvernetzung</li></ul>	<p>Wiesenpieper, Nachtigall Blaukehlchen, Schwarzkehlchen, Teichrohrsänger, Pirol Löffelente, Schnatterente</p> <p>Ein Teil des Waldverlustes, der sich durch die Realisierung des Biotopmanagementplanes der LÖBF (aus Mai 1991) eingestellt hat bzw. sich durch Entwicklungs- und Pflegefestsetzungen im Rahmen der 1. Änderung ergeben wird, soll ausgeglichen werden. Der Ausgleich soll dabei möglichst im Gebiet des LP I/2 "Teverener Heide" und darüber hinaus in den angrenzenden Landschaftsplangebieten erfolgen.</p>

# 1. Änderung des Landschaftsplanes I/2 „Teverener Heide“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

2.	<p><b>Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 LG)</b></p>	
2.1	<p><b>Naturschutzgebiete (§ 20 LG)</b></p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 20 i. V. m. § 34 Abs. 1 LG ist festgesetzt:</p> <p>Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Gebiete sind Naturschutzgebiete.</p> <p>In den Naturschutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der geschützten Gebiete oder ihrer Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.</p> <p><b>Verboten</b> ist insbesondere:</p> <p>a) bauliche Anlagen einschließlich Straßen, Wege und Plätze zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, sowie die Außenseite baulicher Anlagen zu ändern,</p> <p>b) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen, oder gesetzlich vorgeschrieben sind,</p> <p>c) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, oder Warenautomaten aufzustellen,</p>	<p>Gemäß §§ 329 Abs. 3, 330 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322) in der jeweils gültigen Fassung wird bestraft, wer entgegen einer zum Schutz eines Naturschutzgebietes, einer als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellten Fläche oder eines Nationalparks erlassenen Rechtsvorschrift oder vollziehbaren Untersagung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,</li> <li>2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,</li> <li>3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,</li> <li>4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,</li> <li>5. Wald rodet,</li> <li>6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,</li> <li>7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder</li> <li>8. ein Gebäude errichtet und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.</li> </ol> <p>Befreiungen richten sich nach § 69 Abs. 1 LG</p> <p>Auf offene Anszitzleitern, die im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde hinsichtlich Standort und Ausführung erstellt werden, findet die die Verbotsvorschrift a) keine Anwendung.</p>

## 1. Änderung des Landschaftsplanes I/2 „Teverener Heide“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>d) Aufschüttungen, Verfüllungen einschließlich Abfallablagerungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,</p> <p>e) Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten oder ihre Ufer zu zerstören,</p> <p>f) Verlauf oder Gestalt der Wasserläufe zu verändern,</p> <p>g) Wohnwagen oder Kraftfahrzeuge sowie Arbeitsgeräte und Maschinen abzustellen, Lager-, Camping- oder Stellplätze für Arbeitsgeräte, Maschinen und Kraftfahrzeuge anzulegen, zu ändern, zu unterhalten oder bereitzustellen; ferner im geschützten Gebiet Feuer zu machen, zu rauchen, zu lagern, zu zelten, zu baden oder Gewässer zu befahren; ferner Einrichtungen für Erholungszwecke oder die Freizeitnutzung zu errichten, zu ändern oder bereitzustellen sowie jegliche Freizeitgroßveranstaltung mit mehr als 50 Teilnehmern,</p> <p>h) Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern,</p> <p>i) ober- oder unterirdische Entsorgungs- oder Versorgungsleitungen zu bauen oder zu ändern,</p> <p>k) Zäune oder andere Einfriedigungen anzulegen oder zu ändern, mit Ausnahme von herkömmlichen Weidezäunen oder für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen,</p> <p>l) Flächen außerhalb der Wege zu betreten, im geschützten Gebiet zu fahren - das gilt auch für Kutschen, Pferdegespanne, Hundeschlitten u. ä. (das Befahren der Wege mit Fahrrädern oder Rollstühlen ist jedoch gestattet) außerhalb der ausgewiesenen Reitwege zu reiten oder Hunde frei laufen zu lassen,</p> <p>m) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen</p>	

# 1. Änderung des Landschaftsplanes I/2 „Tevereener Heide“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>zu beschädigen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen</p> <p>n) wildlebenden Tieren nachzustellen (hierunter fällt auch das Angeln), sie mutwillig zu beunruhigen (hierzu zählt auch das Hundetraining z. B. von Schlittenhunden), zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Wohn- und Brutstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,</p> <p>o) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen und Pflanzenteile oder Tiere einzubringen,</p> <p>p) Pflanzenschutzmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden,</p> <p>q) Schnittgut, Düngemittel, Gülle, Klärschlamm, Kompost oder Gärfutter auszubringen oder zu lagern,</p> <p>r) Wald- und Heideflächen umzuwandeln, Brachflächen und Grünlandflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln,</p> <p>s) Erstaufforstungen, Wiederaufforstungen mit anderen als bodenständigen Gehölzarten sowie Kahlschlag vorzunehmen, Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen,</p> <p>t) Wildfütterungen vorzunehmen oder Wildäcker anzulegen oder zu unterhalten.</p>	<p>Hierzu gehört auch das heimische Wild.</p>
	<p>Von den Verboten a - t bleiben <b>unberührt</b>:</p> <p>a) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes</p> <p>b) die Wildfütterung in Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 LJG NW. Hierbei sind Ort, Art und Zahl der Fütterungseinrichtungen auf</p>	<p>Für das Naturschutzgebiet "Tevereener Heide" werden zusätzliche Verbote sowie davon unberührt bleibende Maßnahmen festgesetzt (siehe Seiten 29 ff).</p> <p>Hierzu gehört auch das Betreten und Befahren des Naturschutzgebiets zur Bergung von erlegtem Wild, zum Transport von Baumaterial für zulässige Ansitze sowie von Wildfutter in Notzeiten.</p> <p>Auf oligotrophen Standorten wie Moorböden, Magerrasen und Heideflächen sowie auf</p>

## 1. Änderung des Landschaftsplanes I/2 „Teverener Heide“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Vorschlag des Jagdausübungsberechtigten von der Unteren Landschaftsbehörde mit der Unteren Jagdbehörde zu bestimmen.</p> <p>c) eine bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Soweit die rechtmäßig ausgeübte Nutzung dem Schutzzweck, den zur Erreichung des Schutzzwecks festgesetzten Verboten oder anderen Festsetzungen dieses Landschaftsplans zuwiderläuft, wird für die Aufhebung oder Änderung dieser Nutzung auf den Flächen privater Eigentümer eine vertragliche Regelung angestrebt.</p> <p>d) die vom Landrat des Kreises Heinsberg als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen und solche, die sie selbst ausführt.</p> <p>e) die erforderlichen Gewässerunterhaltungsmaßnahmen nach LWG.</p> <p>Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote und Gebote dieser Festsetzung können, soweit nicht eine Ahndung nach §§ 329 Abs. 3 StGB, 330 Abs. 1 erfolgt, nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p>	<p>Flächen, die eine besonders schutzwürdige Vegetation aufweisen, darf nicht gefüttert werden.</p>

# 1. Änderung des Landschaftsplanes I/2 „Teverener Heide“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Abc, Bbcd 2.1-1	<p><b>Naturschutzgebiet "Teverener Heide"</b></p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG sowie gem. § 20 Satz 2 LG und wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes in Ausführung des § 48 c LG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>Dieses Naturschutzgebiet ist in der E- und F-Karte in seiner Grenze festgesetzt.</p> <p><b>Schutzziele</b></p> <p>Erhaltung/Wiederherstellung folgender Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie</p> <p><b>Sandtrockenrasen auf Binnendünen (2330)</b></p> <p>Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter Sandtrockenrasen auf Binnendünen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna sowie ihrer natürlichen Morphologie durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Extensive Beweidung, ggf. Vegetationskontrolle (z. B. Entfernung von Gehölzen)</li> <li>- Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze bzw. Gruppen als Habitatstruktur für typische Faunenelemente (z. B. Heidelerche und Ziegenmelker)</li> <li>- Wiederherstellung von Sandtrockenrasen auf Binnendünen</li> </ul>	<p>vgl. LEP und GEP</p> <p>Das Naturschutzgebiet beinhaltet die FFH-Gebietsmeldung (Stand 16.03.2001/DE-5002-301 "Teverener Heide").</p> <p>Das Naturschutzgebiet liegt vollständig im Kreis Heinsberg.</p> <p>vergleiche Biotopkataster Nr. 5002-901</p> <p><b>Charakterisierung des Gebietes</b> Die Teverener Heide ist der Rest eines ehemals ausgedehnten Dünen-Heide-Moorkomplexes an der Grenze zu den Niederlanden. Heute handelt es sich um einen mehrere Quadratkilometer großen Komplex aus Heide- und Moorrestflächen, vorwiegend bewaldeten Dünen, zahlreichen naturnahen Heideweihern und ehemaligen Abgrabungen mit großflächigen Sandtrockenrasen und naturnahen Stillgewässern.</p> <p>Das Gebiet ist durch die Bestände an Feuchtheiden, Übergangs- und Schwingrasenmooren, Silbergrasfluren und nährstoffarmen Stillgewässern und großflächigen Sandtrockenrasen in den ehemaligen Abgrabungen in Nordrhein-Westfalen einzigartig. Dieses sehr komplexe, insgesamt großflächige und kleinräumig strukturierte Mosaik aus sehr naturnahen Biotoptypen bietet zugleich einer sehr großen Zahl von Tier- incl. Vogelarten von gemeinschaftlichem Interesse einen Lebensraum (u. a. Kammolch, Heidelerche, Blauehlchen). Der herausragende Wert für den Artenschutz wird durch das Vorkommen von 88 landes- bzw. bundesweit bedrohten Pflanzen- und Tierarten - darunter zahlreiche vom Aussterben bedrohte - eindrücklich unterstrichen.</p> <p>Der Erhaltung und Erreichung des Schutzzwecks dienen die Festsetzungen unter den Ziffern 4.2-4, 4.3-26, 4.5-16, 5.1-3, 5.4-14, 5.6 (alle Unterpunkte), 5.7-14 bis 5.7-20 und 5.8-11 bis 5.8-15.</p>

# 1. Änderung des Landschaftsplanes I/2 „Teverener Heide“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<p><b>Nährstoffarme basenarme Stillgewässer (3130) und Dystrophe Seen (3160)</b></p> <p>Erhaltung und Entwicklung der naturnahen nährstoffarmen Gewässer einschließlich ihrer Uferbereiche mit Arten der Littorelletea bzw. Isoeto-Juncetea und ihrer charakteristischen Fauna durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherung und Entwicklung eines nährstoffarmen, offenen Umfeldes</li> <li>- Förderung der Entwicklung einer natürlichen Verlandungsreihe</li> <li>- Erhaltung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalts</li> <li>- Beschränkung der (Freizeit-) Nutzung der Gewässer auf ein naturverträgliches Maß</li> <li>- Erhalt und Entwicklung von Wanderstrukturen mit Verbindung zu den Laichgewässern von Amphibien wie Waldsäume und andere bandförmige Biotoptypen (Raine, Gräben, Hecken)</li> <li>- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen</li> </ul> <p><b>Feuchte Heidegebiete mit Glockenheide (4010) und Trockene Heidegebiete (4030)</b></p> <p>Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter Feucht- und Trockenheiden mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- extensive Beweidung, ggf. Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen)</li> <li>- Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente (z. B. Heidelerche, Ziegenmelker)</li> <li>- Wiederherstellung von Feucht- und Trockenheiden auf geeigneten Standorten</li> <li>- Sicherung und Wiederherstellung des natürlichen Bodenwasserhaushalts</li> <li>- Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen</li> <li>- Auflichtung bzw. Entnahme von Gehölzen zur Vernetzung der Feuchtheiden und Moore</li> </ul>	
--	---	--

# 1. Änderung des Landschaftsplanes I/2 „Teverener Heide“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<p><b>Moorschlenken - Pioniergesellschaften (7150) und Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)</b></p> <p>Erhaltung und Entwicklung der Moorschlenken-Pioniergesellschaften und des charakteristischen Lebensraumkomplexes eines Übergangs- und Schwingrasenmoores mit Hochmoorvegetation und Schwingrasen auf Torfsubstraten in ihrer typischen Struktur, Vegetation und Fauna - insbesondere auch als Lebensraum für den Moorfrosch - durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Wasserhaushaltes, Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalts</li> <li>- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen</li> <li>- Beschränkung der (Freizeit-)Nutzung auf ein naturverträgliches Maß</li> <li>- Vegetationskontrolle (z. B. Entfernung von Gehölzen)</li> <li>- Entnahme von Gehölzen im Moor und in den Moorrandbereichen</li> </ul> <p><b>Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (9190)</b></p> <p>Erhaltung und Entwicklung naturnaher alter bodensaurer Eichenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie der Waldränder durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft</li> <li>- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen</li> <li>- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen</li> <li>- Vermehrung der bodensauren</li> </ul>	
--	---	--

# 1. Änderung des Landschaftsplanes I/2 „Teverener Heide“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<p>Eichenwälder durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten</p> <p>Erhaltung folgender wildlebender Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie sowie Erhaltung und Wiederherstellung ihrer Lebensräume</p> <p>Kammolch</p> <p>Erhaltung folgender wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume</p> <p>Ziegenmelker Schwarzspecht Heidelerche Blaukehlchen Wespenbussard</p> <p>Wiederherstellung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen folgender wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie</p> <p>Ziegenmelker Schwarzspecht Heidelerche Blaukehlchen Wespenbussard</p> <p>Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen folgender Zugvögel gemäß Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie</p> <p>Baumfalke Teichrohrsänger Löffelente Schnatterente Wiesenpieper Nachtigall Pirol Uferschwalbe Schwarzkehlchen Zwergtaucher</p>	
--	---	--

## 1. Änderung des Landschaftsplanes I/2 „Teverener Heide“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<p>Erhaltung und Wiederherstellung von Habitaten der Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie</p> <p>Moorfrosch Kreuzkröte Kleiner Teichfrosch (<i>Rana lessonae</i>) Breitflügelfledermaus Wasserfledermaus Abendsegler Zauneidechse Schlingnatter</p> <p>Erhaltung von Lebensräumen für nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen bzw. in der hiesigen Region gefährdete Pflanzen und Tierarten</p>	
--	---	--

# 1. Änderung des Landschaftsplanes I/2 „Teverener Heide“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<p><b>Zusätzlich zu den unter 2.1 genannten Verboten ist verboten:</b></p> <p>aa) - die ganzjährige Jagd zum Schutz von Wasservögeln und Limikolen im Umkreis von 150 m zu den Uferbereichen folgender Gewässer: Borgerteiche, Heidensee, Rohrkolbensee, Teewensee, Binsensee, Seerosenteich, Christopherussee, Kiefernsee, Schwalbensee, Welterteich, Eichen-teich, van-Daal-Teich, Krümmelteich, Jochimsteiche, Mosamsee, Erlenteich und Katharinensee mit Ausnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-der "Davidswiese" südlich des Katharinensees und</li> <li>-der Eichenkultur in Abteilung 819 A im Bereich der Borgerteiche in der Zeit vom 1. November bis 31. Januar</li> </ul> <p>- die ganzjährige Jagd im Umkreis von 30 m um folgende Gewässer einschließlich der Heidemoorseen: Heidemoore Wiggelewak, Kuhhute und Flachslöcher, Heidemoor in der Abteilung 809 und Einsames Moor sowie die Teiche südlich des Parkplatzes Scherpenseel, östlich des ehemaligen Kalksandsteinwerkes, im westlichen Bereich von Abteilung 809 sowie auf der Grenze der Abteilungen 810 und 811 und in der Abteilung 813 die R.-B.-Teiche I-III .</p> <p>- die Jagd in den Offenlandlebensraumtypen: "Feuchte Heidegebiete mit Glockenheide (4010)", „Trockene Heidegebiete (4030)", "Sandtrockenrasen auf Binnendünen (2330)", „Moorschlenken – Pioniergesellschaften (7150) und Übergangs- und Schwinggrasemoore (7140)" sowie in den Offenlandbiotopen gemäß § 62 LG. zwischen dem 1. März und dem 31. August</p> <p>ab) Offene Ansitzleitern in Brachflächen, Feucht- und Nassbereichen, Heideflächen sowie Quellgebieten oder sonstigen nährstoffarmen oder feuchten Bereichen zu errichten,</p> <p>ac) Luderplätze anzulegen und Kirrungen vorzunehmen,</p> <p>ad) Quellen, Moore, Heidemoore, Heideseen</p>	<p>Befreiungen richten sich nach § 69 Abs. 1 LG</p> <p>Sollten diese Gewässer oder Teile davon als Brut- und Rastplatz von seltenen Wasservögeln oder Limikolen (Rote-Liste-Arten) angenommen werden, strebt die Untere Landschaftsbehörde vertragliche Regelungen an, um die ganzjährige jagdfreie Schutzzone wie bei den vorstehenden Gewässern auf 150 m auszudehnen.</p>
--	--	--

## 1. Änderung des Landschaftsplanes I/2 „Teverener Heide“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<p>oder Quellsümpfe zu beeinträchtigen oder zu verändern,</p> <p>ae) den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p>af) Pilze zu beschädigen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen,</p> <p>ag) Hundesportübungen durchzuführen,</p> <p>ah) Bienenstöcke aufzustellen oder zu unterhalten,</p> <p>ai) Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder Bodenerosion zu fördern,</p> <p>ak) Horst- und Höhlenbäume zu fällen und Bäume mit Horsten und Bruthöhlen zu besteigen;</p> <p>al) Kahlschläge oder eine diesen in der Wirkung gleichkommende Lichthauung auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldflächen einer Abteilung innerhalb von 3 Jahren vorzunehmen,</p> <p>am) Laubbäume in der Zeit vom 15. März bis 31. August einzuschlagen,</p> <p>an) Forstwirtschaftswege neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen,</p> <p>ao) Bodenschutzkalkungen innerhalb von Feuchtwäldern, auf Heideflächen, in Quellgebieten, in Heidemooren oder in sonstigen nassen, feuchten oder mageren Bereichen sowie im FFH-Lebensraumtyp alte bodensaure Eichenwälder (9190) vorzunehmen,</p> <p>ap) Holzurückarbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen/Rückelinien durchzuführen sowie in Nass- und Feuchtbereichen, Heideflächen oder Quellgebieten Rückegassen oder Rückelinien neu anzulegen.</p>	<p>(siehe § 10 Landesforstgesetz i. V. mit dem Runderlass des MUNLV v. 6.12.02 - III-6/III-7-606.00.0021)</p>
--	--	---

# 1. Änderung des Landschaftsplanes I/2 „Tevereiner Heide“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

**Von den Verboten aa) -ap) bleiben unberührt:**

- 1) offene Ansitzleitern, die im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde hinsichtlich Standort und Ausführung erstellt werden,
- 2) die Jagdaufsicht, der Jagdschutz und das Nachstellen kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz,
- 3) Kahlhiebe gemäß § 10 Landesforstgesetz von nicht bodenständigen Waldbeständen bei Wiederaufforstung mit bodenständigen Gehölzen entsprechend dem Forstvermehrungsgutgesetz (FöVG) bzw. der Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung,
- 4) die vom Landrat des Kreises Heinsberg als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen und solche, die sie selbst ausführt,
- 5) die erforderlichen Gewässerunterhaltungsmaßnahmen nach LWG, soweit sie mit der ULB einvernehmlich abgestimmt sind,
- 6) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind dem Landrat des Kreises Heinsberg als Untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen,
- 7) Anlage von Luderplätzen im Einvernehmen mit der ULB

**Öffnungsklausel**

Für die durch die Gebote und Verbote ausgelösten waldbaulichen Maßnahmen und finanziellen Ausgleiche werden vorrangig vertragliche Regelungen angestrebt. Für den Waldbesitzer (§ 4 BWaldG) werden mit Vertragsabschluss die entsprechenden Gebote und Verbote für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft gesetzt, soweit durch die vertraglichen Regelungen ein gleichwertiger

## 1. Änderung des Landschaftsplanes I/2 „Teverener Heide“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Schutz des Gebietes im Sinne des § 48 c Abs. 3 LG gewährleistet ist. Bei Vertragsverstößen sowie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung, insbesondere durch Kündigung, treten die Gebote und Verbote wieder in Kraft.	
Cab 2.1-2	<b>Naturschutzgebiet "Panneschopp"</b> Die Festsetzung erfolgt gemäß § 20 Buchstabe a - c LG, insbesondere zur Erhaltung eines Feuchtgebiets mit hoher struktureller Vielfalt als Lebensraum für gefährdete Tierarten (v. a. Amphibien, Insekten und Höhlenbrüter).	vgl. Biotopkataster NW Nr. 33 Der Erhaltung und Erreichung des Schutzzweckes dient die Festsetzung unter Ziffer 5.5-11.
Cb 2.1-3	<b>Naturschutzgebiet "Große Heide"</b> Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 20 LG, insbesondere zur Erhaltung und Herstellung eines Flugsandgebiets mit Kleingewässern und eingestreuten Heidemoorflächen als Lebensraum für gefährdete Pflanzen- und Tierarten (v. a. Vögel, Amphibien und Reptilien).  Zusätzlich zu den unter 2.1 genannten Verboten ist verboten:  v) die Aufforstung der offenen Sandgebiete und Heideflächen	vgl. Biotopkataster NW Nr. 36 Der Erhaltung und Erreichung des Schutzzweckes dient die Festsetzung unter Ziffer 5.5-13.

# 1. Änderung des Landschaftsplanes I/2 „Teverener Heide“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

2.2	<p><b>Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)</b></p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 21 LG i. V. m. § 34 Abs. 2 LG ist festgesetzt:</p> <p>Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Gebiete sind Landschaftsschutzgebiete.</p> <p>Nach § 34 Abs. 2 LG sind unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 LG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.</p> <p>In den geschützten Gebieten ist insbesondere <b>verboten:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) bauliche Anlagen i. S. d. § 2 Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen, sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern,</li><li>b) Werbeanlagen oder -mittel sowie Schilder oder Beschriftungen auf Dauer zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder sich auf den Verkehr beziehen,</li><li>c) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen; dies gilt nicht, soweit die Aufstellung im Rahmen einer Veranstaltung erfolgt, für die insgesamt eine ordnungsbehördliche Erlaubnis erforderlich ist,</li><li>d) Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen</li></ul>	<p>Der Schutz ist nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft und insbesondere auf der Grundlage der bioökologischen Bewertung, nach landschaftspflegerischen Bewertung, nach landschaftspflegerischen und -gestalterischen Kriterien sowie mittels Merkmalen für die Erholungsnutzung festgesetzt worden.</p> <p>Schutzzweck gemäß § 21 LG:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,</li><li>b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder</li><li>c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung</li></ul> <p>Auf offene Ansitzleitern, die im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde hinsichtlich Standort und Ausführung erstellt werden, findet die Verbotsvorschrift a) keine Anwendung.</p>
-----	--	---

## 1. Änderung des Landschaftsplanes I/2 „Teverener Heide“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,</p> <p>e) Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, zu ändern oder ihre Ufer zu zerstören,</p> <p>f) ober- und unterirdische Versorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen), soweit sie nicht in öffentlichen Verkehrsflächen liegen, zu verlegen oder zu verändern, Zäune oder andere Einfriedigungen zu bauen oder zu ändern,</p> <p>g) das Wegwerfen, Abladen, Ableiten oder Lagern von landschaftsfremden Stoffen oder Gegenständen, insbesondere von festen oder flüssigen Abfallstoffen, Schutt oder Altmaterial an anderen als den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen,</p> <p>h) mit Kraftfahrzeugen außerhalb der befestigten Fahrwege, Park- oder Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen,</p> <p>i) Wohnwagen außerhalb von Hofstellen abzustellen oder zu zelten,</p> <p>k) Stellplätze für Kraftfahrzeuge anzulegen, zu ändern oder bereitzustellen; dies gilt nicht für notwendige Stellplätze i. S. d. § 65 BauO NW im Zusammenhang mit Bauvorhaben, für die eine Ausnahme oder eine Befreiung i. S. d. § 69 LG zu erteilen ist,</p> <p>l) Zelt- oder Campingplätze anzulegen oder zu ändern sowie Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern,</p> <p>m) Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen oder -reihen gänzlich oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen (als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinflussen),</p>	

## 1. Änderung des Landschaftsplanes I/2 „Teverener Heide“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>n) die Umwandlung von Wald.</p> <p><b>Unberührt</b> bleiben, soweit nicht gebietspezifisch anders geregelt:</p> <p>a) die i. S. d. §§ 1 (Abs. 3) ff LG ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft,</p> <p>b) das Aufstellen von Melkständen und Schutzdächern für das Weidevieh in Holzbauweise,</p> <p>c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,</p> <p>d) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei</p> <p>e) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen oder für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen,</p> <p>f) eine bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Soweit die rechtmäßig ausgeübte Nutzung dem Schutzzweck, den zur Erreichung des Schutzzwecks festgesetzten Verboten oder anderen Festsetzungen dieses Landschaftsplans zuwiderläuft, wird für die Aufhebung oder Änderung dieser Nutzung auf den Flächen privater Eigentümer eine vertragliche Regelung angestrebt.</p> <p>g) die erforderliche Gewässerunterhaltung gemäß LWG.</p> <p>Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag Ausnahmen für Vorhaben i. S. d. § 35 Abs. 1 Nr. 1 - 3 Baugesetzbuch, wenn sie nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden und der Schutzzweck nicht entgegensteht.</p> <p>Für sonstige Vorhaben, die im konkreten Einzelfall weder den Charakter des Gebiets verändern noch dem besonderen Schutzzweck</p>	<p>Für die Umwandlung von Wald gelten die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften. Maßnahmen, wie die Beseitigung von Hecken, Feld-, Ufergehölzen, Einzelbäumen, Baumreihen und -gruppen sowie die Veränderung der Oberflächengestalt stellen keine ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung dar.</p> <p>Bei nachweisbaren Wechselgrünlandflächen gilt die nebenstehende Unberührtheitsklausel.</p> <p>Befreiungen richten sich nach § 69 Abs. 1 LG.</p>

# 1. Änderung des Landschaftsplanes I/2 „Teverener Heide“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>zuwiderlaufen, erteilt die untere Landschaftsbehörde auf Antrag ebenfalls Ausnahmen.</p> <p>Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote oder Gebote dieser Festsetzungen können nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG i. V. m. § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p>	
<p>Aabc, Babcd, Cab 2.2-1</p>	<p><b>Landschaftsschutzgebiet "Teverener Heide"</b></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 Buchstabe a - c LG, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Erhaltung der natürlichen Landschaftsstrukturen (Dünengelände, Teverener Bachtal)</li> <li>- zur Erhaltung der Vegetationskomplexe, die eine besonders hohe Refugial- und Ausgleichsfunktion besitzen (Laubwaldreste der pot. nat. Vegetation),</li> <li>- zur Erhaltung kulturhistorischer Zeugnisse (Motten, Römerwall)</li> </ul> <p>sowie in Teilbereichen zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und zur Erhaltung und Entwicklung der Erholungsfunktion.</p> <p>Zur Erhaltung des Schutzzwecks ist zusätzlich verboten</p> <p>o) die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Grünlandflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln.</p>	<p>vgl. Biotopkataster NW Nr. 30 und 32</p> <p>vgl. Biotopkataster NW Nr. 16, 19, 20, 21, 22, 25, 26, 27, 34, 35, 41</p> <p>Der Erhaltung und Erreichung des Schutzzweckes dient die Festsetzung unter Ziffer 5.8-2. Für erforderliche Pflegeumbrüche erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine zeitlich befristete Befreiung nach § 69 LG, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.</p>
<p>Bd, Ccd 2.2-2</p>	<p><b>Landschaftsschutzgebiet "An der Fleet"</b></p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst das fleetbegleitende Tal südlich Grotenrath. Sofern keine Parzellengrenzen oder Wege die Grenze des Schutzgebiets bilden, verläuft sie in 60 m Abstand von der Gewässermittle.</p>	

# 1. Änderung des Landschaftsplanes I/2 „Teverener Heide“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 Buchstabe a LG, insbesondere zur Erhaltung der Talform (Morphologie) und der bachbegleitenden Vegetation.</p>	
<p>Cbc 2.2-3</p>	<p><b>Landschaftsschutzgebiet "Teverener Bachtal"</b></p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst das Teverener Bachtal zwischen Teveren und Scherpenseel. Sofern keine Parzellengrenzen oder Wege bzw. geradlinige Verbindungen zwischen Eckpunkten von Parzellen die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets darstellen, verläuft die Grenze in 50 m Abstand von der Bachmitte.</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 Buchstabe a LG, insbesondere zur Erhaltung der Talform (Morphologie), des fließenden Gewässers und der Vegetationskomplexe, die als Rückzugsflächen für Vegetation und Fauna dienen (durchgrünte Bereiche des Bachtals, alte Obstgärten westlich Teveren) sowie zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.</p> <p>Zur Erhaltung des Schutzzwecks ist zusätzlich verboten:</p> <p>o) die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Grünlandflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln.</p>	<p>Der Erhaltung und Erreichung des Schutzzweckes dient die Festsetzung unter Ziffer 5.8-2.</p> <p>Für erforderliche Pflegeumbrüche erteilt die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine zeitlich befristete Befreiung nach § 69 LG, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.</p>
<p>Cd, Db-e, Ebcd 2.2-4</p>	<p><b>Landschaftsschutzgebiet "Wurmtal und Seitentäler"</b></p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst das Wurmtal von Geilenkirchen bis zur Landesgrenze und Kreisgrenze im Rimburger Busch mit seinen Seitentälern und angrenzenden Hangflächen.</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 Buchstabe</p>	<p>vgl. Biotopkataster NW Nr. 43, 46, 48, 51, 53,</p>

# 1. Änderung des Landschaftsplanes I/2 „Tevereiner Heide“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>a - c LG, insbesondere zur Erhaltung der Talform (Morphologie), der fließenden und stehenden Gewässer und der Vegetationskomplexe, die aufgrund ihrer Größe und Vielfalt Ausgleichsfunktion für einen größeren Raum besitzen (Grünlandstandorte der Niederung), durch natürliche Sukzession begrünete Abgrabungen, naturnahe Laubwälder, gut ausgebildete Vegetationskomplexe von kulturhistorischer Bedeutung sowie in Teilbereichen zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (bestehende Abgrabungen, ausgeräumte Tal- und Hangbereiche) und zur Erhaltung und Entwicklung der Funktion als regional bedeutsames Erholungsgebiet.</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist zusätzlich verboten:</p> <p>o) die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Grünlandflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln.</p>	<p>54, 58</p> <p>vgl. Biotopkataster NW Nr. 45, 47, 50, 52 vgl. Biotopkataster NW Nr. 44, 56, 61</p> <p>Der Erhaltung und Erreichung des Schutzzweckes dient die Festsetzung unter Ziffer 5.8-3. Für erforderliche Pflegeumbrüche erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine zeitlich befristete Befreiung nach § 69 LG, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.</p>
De, Ee 2.2-5	<p><b>Landschaftsschutzgebiet "Übachtal"</b></p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst das Übachtal zwischen Übach und der Kreisgrenze bei Herbach.</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 Buchstabe a - c LG, insbesondere zur Erhaltung der Talform (Morphologie), des Gewässers und der bachbegleitenden Vegetation sowie zur Erhaltung der Erholungsfunktion.</p>	<p>vgl. Biotopkataster NW Nr. 55</p>
Ee 2.2-6	<p><b>Landschaftsschutzgebiet "Scheidbusch"</b></p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Scheidbusch westlich Boscheln sowie seine nähere Umgebung (Pufferzone).</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a und b LG, insbesondere zur Erhaltung eines artenreichen Laubmischwaldes als Refugialbiotop.</p>	<p>vgl. Biotopkataster NW Nr. 59</p>

# 1. Änderung des Landschaftsplanes I/2 „Teverener Heide“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3	<p><b>Naturdenkmale (§ 22 LG)</b></p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 22 LG i. V. m. § 34 Abs. 3 LG ist festgesetzt:</p> <p>Die im folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihrer Lage festgesetzten Einzelschöpfungen der Natur sind Naturdenkmale.</p> <p>Schutzzweck für die Naturdenkmale mit den Ziffern 2.3-1 bis 2.3-19 gemäß § 22 Buchstabe a und b LG</p> <p>Geboten ist, abgängige, irreversibel geschädigte oder entfernte Naturdenkmale nach Möglichkeit am selben Ort zu ersetzen.</p> <p>Nach § 34 Abs. 3 LG sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan verboten.</p> <p><b>Verboten ist insbesondere:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) das Befestigen der Fläche unter der Baumkrone (Kronenbereich) oder Teilen davon mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke sowie das Verdichten des Bodens im Kronenbereich, z. B. durch Befahren, durch Abstellen von Fahrzeugen oder durch Aufschüttungen, ferner das Streuen von Tausalzen im Kronenbereich und das Umbrechen des Grünlandes im Kronenbereich,</li><li>b) das Beschädigen des Wurzelwerks oder der Rinde der Bäume, das Ausasten oder das Abbrechen von Zweigen,</li><li>c) das Beseitigen oder Beschädigen einzelner Bäume, einer Baumgruppe oder einer Allee,</li><li>d) Bäume durch künstliche Veränderung des Grundwasserspiegels zu schädigen.</li></ul>	<p>Der Festsetzung als Naturdenkmal liegt in der Regel die Bewertung als hervorragende Baumgruppe, hervorragender Einzelbaum bzw. hervorragende Allee zugrunde.</p> <p>Schutzzweck gemäß § 22 LG:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder</li><li>b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit</li></ul>

## 1. Änderung des Landschaftsplanes I/2 „Teverener Heide“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Von den Verboten a - d bleiben <b>unberührt</b>:</p> <p>a) die vom Kreis Heinsberg als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten bzw. im Landschaftsplan festgesetzten Pflegemaßnahmen und solche, die sie selbst ausführt sowie Maßnahmen zur Verkehrssicherung.</p> <p>Das Entfernen von Bäumen aus dem zuletzt genannten Grunde bedarf der vorherigen Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde, es sei denn, dass unmittelbare Gefahr das unverzügliche Entfernen erfordert.</p> <p>b) die i. S. d. §§ 1 Abs. 3 ff LG ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft und der reguläre Winterdienst auf öffentlichen Straßen,</p> <p>c) die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.</p> <p>Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Festsetzungen können nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p>	<p>Pflanzenschutzmittel sollen bei Bewirtschaftungsmaßnahmen im Kronenbereich nicht angewandt werden. Beim regulären Winterdienst soll auf die Anwendung von Tausalzen im Kronenbereich verzichtet werden.</p> <p>Befreiungen richten sich nach § 69 Abs. 1 LG</p>
Ab 2.3-1	entfällt	siehe Ziffer 2.4-70
Bc 2.3-2	2 Linden ("Heidbäume")	an einer Wegkreuzung mit Feldkreuz am Mennweg vgl. Biotopkataster NW Nr. 7
Ca 2.3-3	2 Eichen	in einem Wegedreieck an der Waldstraße südlich Gillrath
Ca 2.3-4	2 Eichen	südlich Gillrath, nördlich und südlich des Feldweges
Ca 2.3-5	1 Eiche	am Teverener Bach im Garten des Gillrather Hofs

## 1. Änderung des Landschaftsplanes I/2 „Teverener Heide“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Ca 2.3-6	1 Linde und 1 Eiche	am Kapellchen beim Gillrather Hof
Ca 2.3-7	2 Kopflinden	östlich Nierstraß  Der Erhaltung und Erreichung des Schutzzweckes dient die Festsetzung unter Ziffer 5.5-1.
Cb 2.3-8	1 Eiche und 1 Kopfesche	auf der Ostseite des Teverener Bachs im Nordwesten von Teveren
Cb 2.3-9	1 Eiche	im Südwesten von Teveren
Cb 2.3-10	1 Eiche	im Osten von Grothenrath auf der Ostseite der Ortseinfahrt
Cc 2.3-11	1 Eiche	am Feldkreuz an der L 42 zwischen Teveren und Siepenbusch
Cc 2.3-12	1 Eiche	zwischen Siepenbusch und Scherpenseel am Hochwasserrückhaltebecken
Dc 2.3-13	1 Eiche und 1 Kopfesche	auf der Westseite der Bahnstrecke bei Frelenberg  Der Erhaltung und Erreichung des Schutzzweckes dient die Festsetzung unter Ziffer 5.5-1.
Dc 2.3-14	1 Eiche	westlich der ehemaligen Schule in Frelenberg
Dc 2.3-15	2 Eichen	am westlichen Ortsrand von Windhausen
Dc 2.3-16	2 Eichen	bei Zweibrüggen
Eb 2.3-17	1 Eiche	auf dem Feld östlich Breill
Ed 2.3-18	1 Linde	an der Südecke der Einfahrt zum Hoverhof

# 1. Änderung des Landschaftsplanes I/2 „Teverener Heide“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

Fb 2.3-19	Esche	an der Alten Landstraße westlich Immendorf
Bc 2.3-20	1 geologischer Aufschluss (Podsol mit Flugsandauflage)	westlich von Grotenrath in der Teverener Heide
2.4	<p><b>Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG)</b></p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 23 LG i. V. m. § 34 Abs. 4 LG ist festgesetzt:</p> <p>Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihrer Lage bzw. in ihren Grenzen festgesetzten Teile von Natur und Landschaft sind geschützte Landschaftsbestandteile.</p> <p>Schutzzweck für die geschützten Landschaftsbestandteile mit den Ziffern 2.4-1 bis 2.4-69 gemäß § 23 Buchstabe a - c LG.</p> <p>Geboten ist, abgängige, irreversibel geschädigte oder entfernte, geschützte Landschaftsbestandteile nach Möglichkeit am selben Ort entsprechend zu ersetzen.</p> <p>Nach § 34 Abs. 4 LG sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, verboten.</p> <p><b>Über die unter 2.2 genannten allgemeinen Verbote a - I hinaus ist insbesondere verboten:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Für geschützte Landschaftsbestandteile wie Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Wäldchen, Gehölzgruppen, Gehölzstreifen, Hecken, Obstwiesen</li> </ul> <p>I a) das Befestigen der Fläche unter der Baumkrone (Kronenbereich) oder Teilen davon mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke sowie das Verdichten des Bodens im Kronenbereich, z. B. durch Befahren, durch Abstellen von Fahrzeugen oder</p>	<p>Der Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil liegt in der Regel die Bewertung als hervorragende Baumgruppe, -reihe, Allee bzw. hervorragender Einzelbaum oder Tümpel zugrunde oder die Gewertung als schutzwürdiges Gebiet.</p> <p>Schutzzweck gemäß § 23 LG:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,</li> <li>b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, insbesondere der Ortsrandeingrünungen und der vorhandenen gehölzbestandenen Wiesen oder</li> <li>c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen</li> </ul> <p>Befreiungen richten sich nach § 69 LG</p> <p>Für erforderliche Pflegeumbrüche erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine zeitlich befristete Befreiung nach § 69 LG, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.</p>

# 1. Änderung des Landschaftsplanes I/2 „Teverener Heide“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>durch Aufschüttungen, ferner das Streuen von Tausalzen im Kronenbereich sowie das Umbrechen der Wiesen,</p> <p>b) das Beschädigen des Wurzelwerks oder der Rinde der Gehölze, das Ausasten oder das Abbrechen von Zweigen,</p> <p>c) das Beseitigen oder Beschädigen von Gehölzen,</p> <p>d) das Schädigen der Gehölze durch künstliche Veränderung des Grundwasserspiegels,</p> <p>e) das Umwandeln von Wald,</p> <p>- Für geschützte Landschaftsbestandteile wie Gewässer:</p> <p>II f) die Ausübung der Fischerei,</p> <p>g) das Einleiten von Haus-, Gewerbe- und Industrieabwässern, Gülle, Silageabwässern oder anderen das Gewässer verschmutzenden Stoffen,</p> <p>h) das Gewässer zu befahren, zu baden, Stege oder sonstige feste Einrichtungen für den Wasser- und Angelsport zu errichten, zu graben, auszuschachten oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern, Entwässerungs- oder andere das Grundwasser verändernde Maßnahmen durchzuführen,</p> <p>i) Fahrzeuge zu waschen,</p> <p>j) den Bewuchs im und am Wasser zu beschädigen oder zu beseitigen.</p> <p>- Für geschützte Landschaftsbestandteile wie Böschungen, Hohlwege, Hangkanten, Geländestufen, Dämme, Hof- und Ortseingrünungen und sonstige geologisch, morphologisch oder kulturhistorisch bedeutsame Elemente sowie Kräuter- und Staudenfluren</p> <p>III k) Aufschüttungen, Auffüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder</p>	<p>Die Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe, insbesondere der bäuerlichen Familienbetriebe in den Dörfern, ist auch für die Erhaltung der Ortsrandeingrünungen von besonderer Bedeutung.</p> <p>Für ihre betriebliche Entwicklung erteilt die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung für ein Vorhaben i. S. v. § 35 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird und</p>

# 1. Änderung des Landschaftsplanes I/2 „Teverener Heide“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern, Wiesen umzuwandeln,</p> <p>l) das Wegwerfen, Abladen, Ableiten oder Lagern von landschaftsfremden Stoffen oder Gegenständen, insbesondere von festen oder flüssigen Abfallstoffen, Schutt oder Altmaterial,</p> <p>m) ober- oder unterirdische Versorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen) zu bauen oder zu ändern,</p> <p>n) das Beseitigen der Stubben bei Entnahme oder Abgang der Gehölze.</p> <p>Für die mit den Ziffern 2.4-56 bis 2.4-69 näher gekennzeichneten Gebiete ist festgesetzt, dass sich der Schutz auf den gesamten Bestand an Landschaftsbestandteilen, insbesondere auf alle Bäume, Wiesen, Sträucher, Hecken, Tümpel, Teiche und andere Gewässer sowie Böschungen erstreckt.</p> <p>Für diese in oben genannten Gebieten geschützten Landschaftsbestandteile gelten die Verbote unter a - n entsprechend.</p> <p><b>Unberührt bleiben:</b></p> <p>a) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen,</p> <p>b) die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten bzw. im Landschaftsplan festgesetzten Maßnahmen und solche, die sie selbst ausführt,</p> <p>c) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,</p> <p>d) das Nutzen sowie Entfernen abgängiger Bäume, Sträucher und Hecken und anderer Gehölze, wenn dafür entsprechender Ausgleich oder Ersatz geschaffen wird. Diese Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen,</p>	<p>dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.</p>

## 1. Änderung des Landschaftsplanes I/2 „Teverener Heide“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>e) bei Waldflächen, die i. S. d. § § 1 (Abs. 3) ff LG ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung,</p> <p>f) die i. S. d. § § 1 Abs. 3 ff LG ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung,</p> <p>g) der reguläre Winterdienst auf öffentlichen Straßen,</p> <p>h) eine bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Soweit die rechtmäßig ausgeübte Nutzung dem Schutzzweck, den zur Erreichung des Schutzzwecks festgesetzten Verboten oder anderen Festsetzungen des Landschaftsplans zuwiderläuft, wird für die Aufhebung oder Änderung dieser Nutzung auf den Flächen privater Eigentümer eine vertragliche Regelung angestrebt,</p> <p>i) die erforderliche Gewässerunterhaltung gemäß LWG.</p> <p>Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Festsetzungen können nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 und § 71 als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p>	<p>Für die Umwandlung von Wald gelten die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften.</p> <p>Bei nachweisbaren Wechselgrünlandflächen gilt die nebenstehende Unberührtheitsklausel.</p>
Aa 2.4-1	Mittelalterliche Schanze mit Bewuchs Verbotsgruppen I und III	südwestlich Niederbusch ortsfestes Bodendenkmal Nr. 3 der Gemeinde Gangelt vergleiche Biotopkataster NW Nr. 24  Der Erhaltung und Erreichung des Schutzzweckes dient die Festsetzung unter Ziffer 5.5-2.
Ab 2.4-2	Mittelalterliche Schanze mit Bewuchs Verbotsgruppen I und II	Hohenbusch ortsfestes Bodendenkmal Nr. 4 der Gemeinde Gangelt vergleiche Biotopkataster NW Nr. 16  Der Erhaltung und Erreichung des Schutzzweckes dient die Festsetzung unter Ziffer 4.3-3.
Ab 2.4-3	1 Eiche Verbotsgruppe I	an der L 272/Hohenbusch

## 1. Änderung des Landschaftsplanes I/2 „Teverener Heide“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Ab 2.4-4	1 Linde Verbotsgruppe I	an der nördlichen Ecke der Hofeinfahrt
Ab 2.4-5	Wiesenflächen mit Obstbäumen und anderen Gehölzen sowie 4 Teichen Verbotsgruppe I - III	Hohenbusch vergleiche Biotopkataster NW Nr. 12  Der Erhaltung und Erreichung des Schutzzwecks dienen die Festsetzungen unter Ziffer 5.5-3 bis 5.5-5.
AB b 2.4-6	Restallee aus 49 Eichen Verbotsgruppe I	an der Zufahrt zum Eichenkönig
Ba 2.4-7	2 Eichen Verbotsgruppe I	Stahe, an der Nordseite des Weges
Ba 2.4-8	4 Eichen Verbotsgruppe I	Stahe, südlich des Weges im Grünland
Ba 2.4-9	1 Eiche, mehrstämmig Verbotsgruppe I	südlich Niederbusch
Ba 2.4-10	1 Esskastanie Verbotsgruppe I	südlich Niederbusch
Ba 2.4-11	Landwehr mit Bewuchs Verbotsgruppe I und III	südwestlich Gillrath  Der Erhaltung und Erreichung des Schutzzweckes dient die Festsetzung unter Ziffer 5.6-3.11
BcCbc 2.4-12	Pflanzstreifen mit Gehölzgruppen (6 m Breite) Verbotsgruppen I und III	östlich und südlich der Straße von Neutevereren zur Teverener Heide  Der Erhaltung und Erreichung des Schutzzweckes dient die Festsetzung unter Ziffer 5.5-8.
Bcd 2.4-13	Grabenbepflanzung Verbotsgruppe I	Fleetgraben westlich Scherpenseel

## 1. Änderung des Landschaftsplanes I/2 „Teverener Heide“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Ca 2.4-14	22 Eichen Verbotsgruppe I	auf der Ostseite der Von-Braunfeld-Straße in Gillrath
Ca 2.4-15	Wechselfeuchtbiotop Verbotsgruppen I, II und III	westlich der K 3 am südlichen Ortsrand von Gillrath
Ca 2.4-16	aufgelassene Abgrabung Verbotsgruppe III	südlich Gillrath vergleiche Biotopkataster NW Nr. 41  Der Erhaltung und Erreichung des Schutzzweckes dient die Festsetzung unter Ziffer 5.5-10.
CaDab 2.4-17	Aufgelassener Bahndamm mit Bäumen, Sträuchern und Hochstauden mit angrenzenden Flächen Verbotsgruppen I und III	zwischen Gillrath und Geilenkirchen vergleiche Biotopkataster NW Nr. 38  Der Erhaltung und Erreichung des Schutzzweckes dient die Festsetzung unter Ziffer 5.5-9.
Ca 2.4-18	2 Böschungen, Geländestufen mit Bewuchs Verbotsgruppen I und III	östlich Nierstraß  Der Erhaltung und Erreichung des Schutzzweckes dient die Festsetzung unter Ziffer 5.1-16.
Ca 2.4-19	Hohlweg mit Bewuchs Verbotsgruppen I und III	östlich Nierstraß vergleiche Biotopkataster NW Nr. 42  Der Erhaltung und Erreichung des Schutzzweckes dient die Festsetzung unter Ziffer 5.5-2.
Cb 2.4-20	2 Teiche Verbotsgruppe II	nordwestlich Müncherath
Cb 2.4-21	Böschung mit Hecke Verbotsgruppen I und III	bei Müncherath vergleiche Biotopkataster NW Nr. 39  Der Erhaltung und Erreichung des Schutzzweckes dient die Festsetzung unter Ziffer 5.5-12.

## 1. Änderung des Landschaftsplanes I/2 „Teverener Heide“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Db 2.4-22	Grünland-Geländestufe mit Hangwäldchen und Einzelbäumen Verbotsgruppen I und III  Zur Erhaltung des Schutzzweckes ist zusätzlich geboten:  - die Erhaltung der Vegetationsstruktur (mit Ausnahme der Pappeln) und die naturnahe Bewirtschaftung durch Einzelentnahme der Gehölze	Beiderseits des Teverener Bachtals südlich Müncherath vergleiche Biotopkataster NW Nr. 39
Cb 2.4-23	Grünlandflächen mit Hecken und Kopfbäumen Verbotsgruppen I und III	auf der Westseite des Teverener Bachtals
Cb 2.4-24	Grünlandflächen mit Hecken und Einzelbäumen auf Geländestufen zum Teil mit Eichen Verbotsgruppen I und III	nördlich Teveren, östlich des Teverener Bachtals
Cc 2.4-25	Lindenallee, lückig Verbotsgruppe I	an der L 42 zwischen Teveren und Scherpenseel
Cd 2.4-26	1 Rosskastanie Verbotsgruppe I	westlich Scherpenseel
Db 2.4-27	Geländestufe mit Bewuchs Verbotsgruppen I und III	südwestlich Geilenkirchen
Db 2.4-28	Lindenallee Verbotsgruppe I	zwischen Teveren und Geilenkirchen (alte L 42)
Db 2.4-29	Aufgelassene Abgrabung mit angrenzendem Hohlweg Verbotsgruppen I und III	nördlich der B 56 bei Geilenkirchen  Der Erhaltung und Erreichung des Schutzzweckes dienen die Festsetzungen unter den Ziffern 5.8-4 und 5.5-2.
Db 2.4-30	8 Rosskastanien Verbotsgruppe I	in Eichenthal

## 1. Änderung des Landschaftsplanes I/2 „Teverener Heide“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Db 2.4-31	2 Eichen Verbotsgruppe I	Gut Eichenthal
Db 2.4-32	1 Eiche Verbotsgruppe I	in der Wurmaue nördlich Frelenberg
Db 2.4-33	geschleifter Westwall Verbotsgruppe III	2 Abschnitte in der Wurmaue zwischen Geilenkirchen und Zweibrüggen  Der Erhaltung und Erreichung des Schutzzweckes dient die Festsetzung unter der Ziffer 5.8-5.
Db 2.4-34	aufgelassene Abgrabung Verbotsgruppen I und III	nordöstlich Frelenberg vergleiche Biotopkataster NW Nr. 54
Dc 2.4-35	Geländestufe mit Bewuchs Verbotsgruppe I und III	nordwestlich Frelenberg
Dc 2.4-36	Böschung, Geländestufe mit Bewuchs Verbotsgruppen I und III	nördlich Frelenberg
Dc 2.4-37	Hohlweg mit Bewuchs Verbotsgruppen I und III	nordwestlich Windhausen  Der Erhaltung und Erreichung des Schutzzweckes dient die Festsetzung unter Ziffer 5.5-2.
Dc 2.4-38	Abbaukante, geologischer Aufschluss Verbotsgruppen I und III	bei Frelenberg
Dc 2.4-39	14 Eichen Verbotsgruppe I	bei Zweibrüggen
Dc 2.4-40	Böschung, Geländestufe mit Bewuchs Verbotsgruppen I und III	östlich Zweibrüggen
De 2.4-41	1 Rosskastanie Verbotsgruppe I	an der Zufahrt zu Valkerhofstadt
De 2.4-42	12 Linden Verbotsgruppe I	nördlich des Weges zu Valkerhofstadt

## 1. Änderung des Landschaftsplanes I/2 „Teverener Heide“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
De 2.4-43	aufgelassene Abgrabung Verbotsgruppen I, II und III  gebietspezifische Gebote: - Erhaltung des Kleinreliefs - ungestörte Erhaltung der Laubholz- bestockung	südlich Marienberg vergleiche Biotopkataster NW Nr. 43  Der Erhaltung und Erreichung des Schutzzweckes dient die Festsetzung unter Ziffer 5.5-15.
De 2.4-44	Aufgelassene Abgrabung mit Umgebung Verbotsgruppen I und III	nördlich des Übachs am Hochwasserrück- haltebecken vergleiche Biotopkataster NW Nr. 48  Der Erhaltung und Erreichung des Schutzzweckes dienen die Festsetzungen unter den Ziffern 5.5-14 und 5.8-7.
De 2.4-45	mittelalterliche Verschanzung mit Bewuchs Verbotsgruppen I und III	im Rimburger Wald, an der Bahnlinie ortsfestes Bodendenkmal der Stadt Übach- Palenberg Nr. 1
Eb 2.4-46	Hohlweg mit Bewuchs Verbotsgruppen I und III	südlich Geilenkirchen, nördlich der B 56  Der Erhaltung und Erreichung des Schutzzweckes dient die Festsetzung unter der Ziffer 5.5-2.
Ebc 2.4-47	2 Geländestufen mit Bewuchs Verbotsgruppen I und III	südöstlich Geilenkirchen, südlich der B 56
Ec 2.4-48	Böschung mit Bewuchs Verbotsgruppen I und III	nordöstlich Stegh
Ec 2.4-49	3 Eschen Verbotsgruppe I	am östlichen Ortsrand von Stegh
Ec 2.4-50	Wiese mit 2 Teichen und dem verbindenden Bach sowie Kopfbäume Verbotsgruppen I und II	nördlich Gut Hoverhof  Der Erhalt und Erreichung des Schutzzweckes dienen die Festsetzungen unter den Ziffern 5.5- 1 bis 5.5-19.
EFd 2.4-51	Grabenbepflanzung Verbotsgruppe I	nördlich Drinhausen

## 1. Änderung des Landschaftsplanes I/2 „Teverener Heide“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Ee 2.4-52	Hohlweg mit Bewuchs Verbotsgruppen I und III	westlich Boscheln  Der Erhaltung und Erreichung des Schutzzweckes dient die Festsetzung unter Ziffer 5.5-2.
Ec 2.4-53	Hohlweg mit Bewuchs Verbotsgruppen I und III	südwestlich Boscheln  Der Erhaltung und Erreichung des Schutzzweckes dient die Festsetzung unter Ziffer 5.5-2.
Ec 2.4-54	1 Kopfesche Verbotsgruppe I	südöstlich Boscheln  Der Erhaltung und Erreichung des Schutzzweckes dient die Festsetzung unter Ziffer 5.5-1.
Fe 2.4-55	1 Esskastanie Verbotsgruppe I	rechts von der Einfahrt zu Gut Blaustein
Ba 2.4-56	Ortseingrünung Verbotsgruppen I - III	Niederbusch  Der Erhaltung und Erreichung des Schutzzweckes dient die Festsetzung unter Ziffer 5.5-1.
BCc 2.4-57	Ortseingrünung Verbotsgruppen I - III	Grothenrath  Der Erhaltung und Erreichung des Schutzzweckes dient die Festsetzung unter Ziffer 5.5-1.
Cbc 2.4-58	südliche Ortseingrünung Verbotsgruppen I - III	Teveren  Der Erhaltung und Erreichung des Schutzzweckes dient die Festsetzung unter Ziffer 5.5-1.
BcCcd 2.4-59	Ortseingrünung Verbotsgruppen I - III	Scherpenseel  Der Erhaltung und Erreichung des Schutzzweckes dient die Festsetzung unter Ziffer 5.5-1.

## 1. Änderung des Landschaftsplanes I/2 „Teverener Heide“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Db 2.4-60	Ortseingrünung Verbotsgruppen I – III	Bauchem
Dc 2.4-61	Park mit Allee und Grabenanlage sowie Reste des Uferbewuchses der alten Wurm Verbotsgruppen I - III	Schloss Zweibrüggen  Der Erhaltung und Erreichung des Schutzzwecks dient die Festsetzung unter Ziffer 5.5-1.
Ddc 2.4-62	Park und Schlossgraben Verbotsgruppen I - III	Schloss Rimburg vergleiche Biotopkataster NW Nr. 44
Ebc 2.4-63	Parkanlage, insbesondere das geschlossene Waldstück im Südwesten, die Alleen, der Teich mit seiner Eingrünung sowie die mittelalterliche Niederungsmotte Verbotsgruppen I - III  Ausgenommen ist die Bewirtschaftung der bestehenden Sonderkulturen (Anbau von Schnittgrün für die Blumenbinderei)	Schloss Breill Ortsfestes Bodendenkmal Nr. 3 der Stadt Geilenkirchen vergleiche Biotopkataster NW Nr. 63 und 68  Der Erhaltung und Erreichung des Schutzzweckes dienen die Festsetzungen unter den Ziffern 5.5-1 und 5.5-17.
Ec 2.4-64	Parkanlage, Grünlandflächen, Alleen und Gewässer Verbotsgruppen I - III	Gut Muthagen  Der Erhaltung und Erreichung des Schutzzweckes dienen die Festsetzungen unter den Ziffern 5.5-18 und 5.1-90.
ED 2.4-65	Ortseingrünung Verbotsgruppen I - III	nördlich Übach  Der Erhaltung und Erreichung des Schutzzweckes dienen die Festsetzungen unter Ziffer 5.5-2.
Ec 2.4-66	Ortseingrünung Verbotsgruppen I - III	südlich Boscheln
FGbC 2.4-67	Ortseingrünung Verbotsgruppen I - III	Immendorf vergleiche Biotopkataster NW Nr. 80  Der Erhaltung und Erreichung des Schutzzweckes dient die Festsetzung unter Ziffer 5.5-1.

## 1. Änderung des Landschaftsplanes I/2 „Teverener Heide“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Fbc 2.4-68	Ortseingrünung Verbotsgruppen I - III	Waurichen  vergleiche Biotopkataster NW Nr. 80  Der Erhaltung und Erreichung des Schutzzweckes dient die Festsetzung unter Ziffer 5.5-1.
Fd 2.4-69	Hofeingrünung und Teich Verbotsgruppen I - III	Drinhausen
Ab 2.4-70	Hofeingrünung bestehend aus 6 Linden Verbotsgruppen I - III	an der Westseite des Katharinenhofs

## 1. Änderung des Landschaftsplanes I/2 „Teverener Heide“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
3.	<p><b>Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)</b></p> <p>Nach § 34 Abs. 6 LG sind Nutzungen der Fläche, die folgenden Festsetzungen widersprechen, verboten.</p>	<p>Befreiungen richten sich nach § 69 Abs. 1 LG. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 3 LG i. V. m. § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet.</p>
3.1	<p>Überlassen der natürlichen Entwicklung (§ 24 LG)</p> <p>Aufgrund § 24 Abs. 1 LG ist festgesetzt:</p> <p>Die im folgenden näher bezeichnete und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihrer Grenze festgesetzte Brachfläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.</p>	
Ca 3.1-1	Überlassung der natürlichen Sukzession	nördlich Panneschopp
3.2	entfällt	
3.2-1	entfällt	

## 1. Änderung des Landschaftsplanes I/2 „Teverener Heide“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.	<p><b>Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG)</b></p> <p>Auf § 35 Abs. 1 und 2 LG wird hingewiesen.</p>	<p>Befreiungen richten sich nach § 69 Abs. 1 und 2 LG. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 5 LG i. V. m. § 71 LG als Ordnungswidrigkeiten geahndet.</p>
4.1	entfällt	Änderung des Landschaftsgesetzes
4.2	<p><b>Erstaufforstung unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten</b></p> <p>Auf den im folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Flächen sind Erstaufforstungen mit den angegebenen Hauptbaumarten durchzuführen.</p>	
Ab 4.2-1	entfällt	
Ac 4.2-2	entfällt	
Ac 4.2-3	entfällt	
Ac 4.2-4	<p>Stieleiche, Traubeneiche, Buche, Birke, Eberesche, Aspe aus Naturverjüngung (der Anteil der Aspe darf nicht mehr als 10 % der jeweils gepflanzten Baumzahl betragen).</p>	am südöstlichen Rand des Naturschutzgebiets Teverener Heide
Bc 4.2-5	entfällt	

## 1. Änderung des Landschaftsplanes I/2 „Tevereener Heide“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.3	<p><b>Wiederaufforstung unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten</b></p> <p>Auf den im Folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Waldflächen sind bei Wiederaufforstung die aufgeführten Hauptbaumarten zu verwenden.</p> <p>Beim Aufbau der Waldränder sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten und Sträucher in ausreichender Breite verwendet werden.</p>	
Aa 4.3-1	Buche, Traubeneiche, Sandbirke, Stieleiche	im Nordwesten der Tevereener Heide vergleiche Biotopkataster NW Nr. 19
ABab 4.3-2	Stieleiche, Buche, Traubeneiche, Birke	am Nordwestrand der Tevereener Heide vergleiche Biotopkataster NW Nr. 20, 21
Ab 4.3-3	Stieleiche, Sandbirke, Traubeneiche, Buche	am Nordwestrand der Tevereener Heide vergleiche Biotopkataster NW Nr. 16
Ab 4.3-4	Stieleiche, Sandbirke, Traubeneiche, Buche	im Westen der Tevereener Heide
Ba 4.3-5	Stieleiche, Esche, Roterle, Traubenkirsche, Hainbuche	Ufergehölz südwestlich Niederbusch vergleiche Biotopkataster NW Nr. 26
Ba 4.3-6	Buche, Stieleiche, Birke, Traubeneiche	am Nordrand der Tevereener Heide vergleiche Biotopkataster NW Nr. 25
Ba 4.3-7	Stieleiche, Birke	am Nordwestrand der Tevereener Heide vergleiche Biotopkataster NW Nr. 27 und 28
Ba 4.3-8	Stieleiche, Birke, Buche, Traubeneiche	am Nordwestrand der Tevereener Heide vergleiche Biotopkataster NW Nr. 23
BCa 4.3-9	Stieleiche, Traubeneiche, Buche, Birke	im Nordosten der Tevereener Heide (3 Teilbereiche) vergleiche Biotopkataster NW Nr. 32

## 1. Änderung des Landschaftsplanes I/2 „Teverener Heide“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Ca 4.3-10	Stieleiche, Traubeneiche, Hainbuche, Buche, Vogelkirsche, Winterlinde, Esche, Bergahorn	am Nordosten der Teverener Heide vergleiche Biotopkataster NW Nr. 34
Ca 4.3-11	Stieleiche, Traubeneiche, Buche, Birke	nördlich Panneschopp vergleiche Biotopkataster NW Nr. 35
Cb 4.3-12	Stieleiche, Birke, Eberesche, Traubeneiche, Buche	Große Heide
Db 4.3-13	Traubeneiche, Rotbuche, Esche, Hainbuche, Winterlinde, Stieleiche, Vogelkirsche	Hang zum Wurmtal nordwestlich Frelenberg vergleiche Biotopkataster NW Nr. 47
Dc 4.3-14	Stieleiche, Traubeneiche, Buche, Sandbirke	am Hang zum Wurmtal nördlich Windhausen
Dc 4.3-15	Stieleiche, Traubeneiche, Buche, Hainbuche, Winterlinde, Vogelkirsche	am Hang zum Wurmtal östlich Windhausen
Dc 4.3-16	Stieleiche, Traubeneiche, Buche, Sandbirke	am Hang zum Wurmtal zwischen Marienberg und Windhausen
Dcd 4.3-17	Stieleiche, Traubeneiche, Buche, Sandbirke	am Hang zum Wurmtal in Marienberg
Dc 4.3-18	Stieleiche, Esche, Traubeneiche, Buche, Hainbuche, Winterlinde, Bergahorn, Vogelkirsche	im Wurmtal westlich Frelenberg vergleiche Biotopkataster NW Nr. 50
Dc 4.3-19	Stieleiche, Traubeneiche, Hainbuche, Winterlinde, Vogelkirsche	am Hang zum Wurmtal südwestlich Frelenberg vergleiche Biotopkataster NW Nr. 51
Dc 4.3-20	Stieleiche, Esche, Traubeneiche, Buche, Hainbuche, Winterlinde, Bergahorn, Vogelkirsche	am Hang zwischen Zweibrüggen und Stegh vergleiche Biotopkataster NW Nr. 51
DEd 4.3-21	Stieleiche, Traubeneiche, Buche, Sandbirke	am Hang zum Übachtal nördlich Palenberg vergleiche Biotopkataster NW Nr. 48
Dd 4.3-22	Rotbuche, Traubeneiche, Hainbuche, Stieleiche, Vogelkirsche, Bergahorn, Winterlinde	am Hang zum Wurmtal bei Rimbürg, 2 Teilflächen vergleiche Biotopkataster NW Nr. 45

## 1. Änderung des Landschaftsplanes I/2 „Teverener Heide“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
DEe 4.3-23	Stieleiche, Rotbuche, Vogelkirsche, Bergahorn, Hainbuche, Winterlinde, Traubeneiche	am Hang zum Übachtal südlich Palenberg vergleiche Biotopkataster NW Nr. 55
Eb 4.3-24	Stieleiche, Rotbuche, Vogelkirsche, Bergahorn, Hainbuche, Winterlinde, Hainbuche, Rotbuche	am Hang zum Wurmtal südöstlich Geilenkirchen vergleiche Biotopkataster NW Nr. 58
Ee 4.3-25	Buche, Traubeneiche, Hainbuche, Winterlinde, Stieleiche, Vogelkirsche, Esche, Bergahorn	Scheidbusch vergleiche Biotopkataster NW Nr. 59
Abc Bbcd 4.3-26	Stieleiche, Traubeneiche, Buche, Birke, Eberesche, Schwarzerle aus Naturverjüngung,	Naturschutzgebiet Teverener Heide
4.4	entfällt	
4.5	<p><b>Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung</b></p> <p>Aufgrund § 25 LG ist festgesetzt:</p> <p>Für die im Folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Waldflächen ist die Größe der einzelnen Endnutzungsfläche auf das jeweils angegebene Maß pro Jahr beschränkt.</p>	
ABa 4.5-1	Endnutzungsfläche: 1 ha	am Nordwestrand der Teverener Heide, 3 Teilflächen vergleiche Biotopkataster NW Nr. 20, 21
Ba 4.5-2	Endnutzungsfläche: 0,5 ha	am Nordrand der Teverener Heide vergleiche Biotopkataster NW Nr. 27, 28
Ba 4.5-3	Endnutzungsfläche: 0,3 ha	am Nordwestrand der Teverener Heide vergleiche Biotopkataster NW Nr. 23
BCa 4.5-4	Endnutzungsfläche: 0,5 ha	am Nordostrand der Teverener Heide, 3 Teilflächen vergleiche Biotopkataster NW Nr. 32

## 1. Änderung des Landschaftsplanes I/2 „Teverener Heide“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Ca 4.5-5	Endnutzungsfläche: 0,3 ha	östlich Nierstraß vergleiche Biotopkataster NW Nr. 41
Cb 4.5-6	Endnutzungsfläche: 0,5 ha	Große Heide
Db 4.5-7	Endnutzungsfläche: 0,5 ha	am Hang zum Wurmtal nordwestlich Frelenberg vergleiche Biotopkataster NW Nr. 47
Dc 4.5-8	Endnutzungsfläche: 0,3 ha	am Hang zum Wurmtal östlich Windhausen
Dc 4.5-9	Endnutzungsfläche: 0,3 ha	am Hang zum Wurmtal zwischen Marienberg und Windhausen
Dcd 4.5-10	Endnutzungsfläche: 0,5 ha	am Hang zum Wurmtal in Marienberg
Dc 4.5-11	Endnutzungsfläche: 0,3 ha	am Hang zwischen Zweibrüggen und Stegh vergleiche Biotopkataster NW Nr. 51
Dd 4.5-12	Endnutzungsfläche: 0,5 ha	am Hang zum Übachtal nördlich Palenberg vergleiche Biotopkataster NW Nr. 48
Dde 4.5-13	Endnutzungsfläche: 1 ha	am Hang zum Wurmtal bei Rimburg, 2 Teilflächen vergleiche Biotopkataster NW Nr. 45
DEe 4.5-14	Endnutzungsfläche: 0,5 ha	am Hang zum Übachtal südlich Palenberg vergleiche Biotopkataster NW Nr. 55
Eb 4.5-15	Endnutzungsfläche: 1 ha	am Hang zum Wurmtal südöstlich Geilenkirchen vergleiche Biotopkataster NW Nr. 58
AbcBcd 4.5-16	<p>Endnutzungsfläche: bei bodenständigen Beständen 0,3 ha zusammenhängende Waldflächen einer Abteilung innerhalb von 3 Jahren</p> <p>Bei nicht bodenständigen Waldbeständen, die mit bodenständigen Gehölzen entsprechend dem Forstvermehrungsgutgesetz bzw. der Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung wiederaufgeforstet werden, ist § 10 Abs. 2 Landesforstgesetz maßgebend.</p>	im Naturschutzgebiet Teverener Heide

## 1. Änderung des Landschaftsplanes I/2 „Teverener Heide“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.	<p><b>Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)</b></p> <p>Die Durchsetzung der Maßnahmen wird außerhalb des FFH-Gebietes ausschließlich durch vertragliche Vereinbarungen geregelt. Innerhalb des FFH-Gebietes (NSG 2.1-1 Teverener Heide) werden für die Durchsetzung der Maßnahmen unter Beachtung des Verschlechterungsverbot vorrangig vertragliche Regelungen angestrebt.</p>	<p>Diese Erläuterungen gelten für Maßnahmen nach Ziffer 5</p> <p>Hieraus können sich Standortverschiebungen ergeben, soweit hierdurch der landschaftsgestalterische oder landschaftsökologische Zweck gewahrt bleibt.</p> <p>Die Maßnahmen sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte hinreichend kenntlich gemacht.</p> <p>Die Listen mit den für Anpflanzungen und Aufforstungen zu verwendenden Gehölzen sind unter Punkt 6.1 aufgeführt.</p> <p>Für alle Gewässerbepflanzungen ist vor Ausführung zu prüfen, dass durch die festgesetzte Pflanzmaßnahme die hydraulische Leistungsfähigkeit des Gewässers nicht wesentlich verringert wird. Für alle linearen Gehölze (Baumreihen, Gehölzstreifen) gilt, dass die notwendige Erschließung der anliegenden Grundstücke in der Ausführungsplanung zu gewährleisten ist. Bei der Anlage der Ortseingrünungen sollen bei der Wahl der Gehölze und Pflanz- bzw. Pflegeform die speziellen kulturhistorischen Formen Berücksichtigung finden (z. B. arttypische Weißdornschnitthecken, Kopfbäume, Obsthochstämme lokaler Sorten).</p>
5.1	<p><b>Anlage oder Anpflanzung (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 LG)</b></p> <p>Aufgrund § 26 Abs. 1 Nr. 2 LG ist festgesetzt:</p> <p>Die im Folgenden näher beschriebenen und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihrer Lage festgesetzten Anpflanzungen sind nach Maßgabe folgender Grundsätze durchzuführen:</p> <p>Baumpflanzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine Baumgruppe besteht aus 2 bis 5 Bäumen.</li> <li>- Bei Baumreihen beträgt der Baumabstand in Abhängigkeit von der jeweiligen Baumart maximal 15 m, bei Kopfbäumen 5 bis 7 m; bei Ergänzungspflanzen richtet sich der Pflanzabstand nach dem Abstand der</li> </ul>	<p>Die Anpflanzungen erfolgen, wenn möglich, auf öffentlichen Flächen.</p> <p>Für die Anlage der Gehölzstreifen und Staudensäume - teilweise mit Gehölzgruppen - werden auch private Flächen in Anspruch genommen.</p> <p>Wo möglich, sind die Baum- und Strauchpflanzungen durch die Anlage von Wildkräutersäumen zu flankieren. Ebenso sollten angrenzende Flächen bevorzugt in den Flächenstilllegungsprogrammen Berücksichtigung finden.</p>

## 1. Änderung des Landschaftsplanes I/2 „Teverener Heide“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>vorhandenen Gehölze</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kopfbäume sind in Abständen von 5 bis 10 Jahren zurückzuschneiden; neugezogene Kopfbäume sind auf die Dauer von 5 Jahren, z. B. durch Aufputzen, zu pflegen.</li> </ul> <p>Gehölzstreifen und -gruppen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gehölzstreifen und -gruppen sind mindestens 2reihig anzulegen. Bei zwei Reihen soll der Reihenabstand 0,75 m betragen, der Pflanzabstand 1 m.</li> <li>- Gehölzstreifen im Ortsrandbereich können in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde als kulturhistorisch ortstypische einreihige Schnitthecken angelegt werden. Der Pflanzabstand beträgt dann 0,33 m.</li> <li>- Freiwachsende Gehölzstreifen und -gruppen sind bei Bedarf, z. B. Verkahlung, abschnittsweise auf den Stock zu setzen; das anfallende Häckselgut oder Äste können in den Gehölzstreifen verbleiben. Einzelne Bäume sollen dabei belassen und zu Überhältern entwickelt werden.</li> <li>- Die Schnitthecken sind in ortsüblicher Weise mindestens einmal jährlich zu schneiden.</li> </ul> <p>Ufergehölze</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei der Pflanzung von Ufergehölzen sind die Böschungen flächig zu bepflanzen; die Anzahl der Pflanzreihen richtet sich nach der jeweils vorhandenen Böschungsbreite. Der Pflanzabstand in der Reihe beträgt 1 m, der Reihenabstand 0,75 m.</li> <li>- Die Ufergehölze sind bei Bedarf auf den Stock zu setzen. Der Rückschnitt ist abschnittsweise und wechselseitig vorzunehmen.</li> </ul> <p>Wildkräutersäume</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kräutersäume sind in einer Breite von mindestens 3 m anzulegen.</li> <li>- Die Säume sind mindestens in den ersten 3 Jahren 2- bis 3mal jährlich, danach jährlich abschnittsweise ab Ende September zu mähen, soweit sie nicht im Rahmen der Wanderschäferei beweidet werden. Anfallendes Mähgut ist abzufahren.</li> </ul>	
Aa 5.1-1	Hochstammreihe aus Kopfbäumen	Ostseite der L 272 (Neutrale Straße)

## 1. Änderung des Landschaftsplanes I/2 „Teverener Heide“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Ab 5.1-2	entfällt	
AbBb 5.1-3	Hochstammreihe und Ergänzung vorhandener Allee mit Stieleichen	vom Katharinenhof bis hinter den Eichenkönig
Bb 5.1-4	Gehölzstreifen mit Bäumen und Sträuchern der Gehölzlisten V, VII und/oder Obsthochstämmen oder Schnitthecken	südlicher Ortsrand Niederbusch
Bb 5.1-5	Baumgruppe (Ergänzung) mit Hochstämmen der Gehölzliste V	in der Feldflur südlich Niederbusch
Bc 5.1-6	Gehölzstreifen mit Bäumen und Sträuchern der Gehölzlisten V, VII und/oder Obsthochstämmen oder Schnitthecken	westlicher Ortsrand Grotenrath
Bc 5.1-7	Baumgruppe mit Hochstämmen der Gehölzliste V	südwestlich Grotenrath
Bc 5.1-8	4 Baumgruppen und eine Baumreihe mit Hochstämmen der Gehölzliste V	zwischen der Scherpenseeler Straße in Grothenrath und der Teverener Heide
Bc 5.1-9	2 Hochstämmen (Linden) bei Abgang des vorhandenen Naturdenkmals	in der Feldflur südwestlich Grothenrath
BcdCd 5.1-10	Gewässerbepflanzung mit Bäumen und Sträuchern der Gehölzliste IV und Baumreihe mit Hochstämmen der Gehölzlisten V, VII	Graben zwischen niederländischer Grenze und An der Fleet (2 Abschnitte) und Fortführung nach Scherpenseel
BcdCd 5.1-11	Hochstammreihen mit Bäumen der Gehölzlisten V, VII (2 Teilabschnitte)	vom Ortsrand Scherpenseel bis Teverener Heide (In der Heide)
Bd 5.1-12	Anlage eines Kräutersaumes mit Einzelbäumen der Gehölzliste V	Teilabschnitt des Weges Zur Heide
Cab 5.1-13	Gewässerbepflanzung mit Erlen, Eschen, Strauchweiden und Gehölzen der Gehölzliste IV	entlang des Ölgrabens zwischen Gillrath und Panneschopp

## 1. Änderung des Landschaftsplanes I/2 „Teverener Heide“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Ca 5.1-14	Gehölzstreifen mit Bäumen und Sträuchern der Gehölzlisten IV, V oder Schnitthecken und Kopfbäume	um die Abgrabung Nierstraß
Ca 5.1-15	Baumreihe aus Hochstämmen der Gehölzliste IV	südlich des Weges östlich Nierstraß
Cc 5.1-16	2 Gehölzstreifen auf Böschungen	östlich Nierstraß
Ca 5.1-17	Allee und Baumreihe aus Hochstämmen der Gehölzliste V	Panneschopper Weg zwischen Panneschopp und Nierstraß
Ca 5.1-18	Baumreihe mit Hochstämmen der Gehölzliste V oder Obsthochstämmen	südlich des Weges östlich Panneschopp
Cab 5.1-19	Gehölzstreifen mit Eschen, Hainbuchen, Weißdorn, Schlehe	Fortsetzung der vorhandenen Hecke westlich Müncherath am Teverener Bach
CDab 5.1-20	Baumreihen mit Bäumen der Gehölzlisten V, VI	entlang der Straße von Nierstraß nach Bauchem
Cb 5.1-21	Allee mit Bäumen der Gehölzliste V	entlang der Straße von Bocket nach Teveren
Cb 5.1-22	Baumreihe mit Hochstämmen der Gehölzliste V und/oder Schnitthecke mit Kopfbäumen	südwestlich, südlich und südöstlich des Naturschutzgebiets Panneschopp
Cb 5.1-23	Baumpflanzung mit Stieleichen (Ergänzung der vorhandenen Eichen)	auf der Hangkante westlich des Teverener Bachs
Cb 5.1-24	Gewässerbepflanzung mit Kopfbäumen	am Teverener Bach
Cb 5.1-25	Baumpflanzung mit Stieleichen	auf der Hangkante östlich des Teverener Bachs
Cb 5.1-26	Baumreihe mit Hochstämmen der Gehölzliste IV	südöstlich des Weges östlich des Teverener Bachs
Cb 5.1-27	Baumreihen aus Hochstämmen der Gehölzliste IV	beidseitig der Bocketsgracht nördlich Teveren

## 1. Änderung des Landschaftsplanes I/2 „Teverener Heide“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Cb 5.1-28	Baumreihe mit Hochstämmen der Gehölzliste IV (zum Teil als Ersatz für abgängige Birken)	westlich des Weges östlich des Teverener Bachtals
Cb 5.1-29	Gehölzstreifen mit Bäumen und Sträuchern der Gehölzlisten V, VI	nordöstliche Eingrünung Teveren
Cb 5.1-30	Gewässerbepflanzung mit Bäumen und Sträuchern der Gehölzlisten IV und/oder Kopfbäumen	Teverener Bach zwischen Teveren und Grotenrath
Cbc 5.2-31	Gehölzstreifen mit Bäumen und Sträuchern der Gehölzliste VI oder Schnitthecken und Kopfbäumen	südlicher Ortsrand von Teveren auf der Ostseite des Weges der zur GV führt
Cb 5.1-32	Baumreihe mit Stieleichen (teilweise Ersatz der vorhandenen Pappeln)	von Teveren nach Neuteveren
Cc 5.1-33	Gehölzstreifen mit Sträuchern der Gehölzliste IV	Ostseite des Weges "Hinter den Höfen" von Grothenrath zur GV Neuteveren
Cc 5.1-34	Baumgruppe mit Hochstämmen der Gehölzliste V	auf der Südseite der Straße nach Neuteveren südwestlich Teveren
Cc 5.1-35	Baumreihe mit Stieleichen (Ergänzung junger Eichen)	nördlich der GV am südlichen Ortsrand von Teveren
CcDc 5.1-36	Gehölzstreifen mit Bäumen und Sträuchern der Gehölzlisten V, VI und/oder Obsthochstämmen	entlang der L 42 am südöstlichen Ortsrand von Teveren
Cd 5.1-37	Hochstamm der Gehölzliste V	Ersatz für eingegangene Pflanzung der Flurbereinigung
Cc 5.1-38	Ergänzung der Allee mit Winderlinden-Hochstämmen	beidseitig der L 42 von Teveren nach Siepenbusch
Cc 5.1-39	Gewässerbepflanzung mit Erlen, Eschen, Strauchweiden sowie Bäumen und Sträuchern der Gehölzliste IV	Teverener Bach zwischen Grothenrath und Scherpenseel

## 1. Änderung des Landschaftsplanes I/2 „Teverener Heide“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Cc 5.1-40	Gehölzstreifen mit Bäumen und Sträuchern der Gehölzlisten V und VII und/oder Schnitthecken und Kopfbäume	östliche Ortseingrünung Grothenrath
Cc 5.1-41	Gehölzstreifen mit Bäumen und Sträuchern der Gehölzlisten V, VII und/oder Obsthochstämmen und Schnitthecken	nördliche Ortseingrünung Grothenrath
Cc 5.1-42	Baumreihe mit Hochstämmen der Gehölzliste V	entlang der Scherpenseeler/Grothenrather Straße zum Teil nördlich, zum Teil südlich
Cc 5.1-43	Baumgruppe mit Hochstämmen der Gehölzliste V	nördlich der Wegkreuzung Scherpenseeler Straße/Am Feldkreuz
Ccd 5.1-44	Einzelbäume und Baumgruppen mit Eichen und Eschen zum Teil als Kopfbäume (4 Standorte)	nordwestlicher Ortsrand Scherpenseel
CcDc 5.1-45	Gehölzstreifen mit Bäumen und Sträuchern der Gehölzlisten V, VI und/oder Schnitthecken und Kopfbäumen	westliche Ortseingrünung Scherpenseel
CCdC 5.1-46	Allee mit Hochstämmen der Gehölzliste V, VI	Im Feld von Scherpenseel nach Windhausen
Cc 5.1-47	Ergänzung der Hofeingrünung mit Bäumen und Sträuchern der Gehölzlisten V, VII	landwirtschaftliche Gebäude Im Feld/ Scherpenseel
Cc 5.1-48	Gehölzstreifen mit Bäumen und Sträuchern der Gehölzlisten V, VII und/oder Schnitthecken mit Kopfbäumen	nordöstliche Ortseingrünung Scherpenseel
CdDc 5.1-49	Baumreihe mit Hochstämmen der Gehölzlisten V, VII	südlich des Weges von Scherpenseel nach Marienberg
Cd 5.1-50	2 Einzelbäume der Gehölzliste V	beidseitig der Ortseinfahrt Behringweg/ Scherpenseel
Cd 5.1-51	Gewässerbepflanzung mit Bäumen und Sträuchern der Gehölzliste IV	am Graben zwischen Landesgrenze und der Straße In der Heide

## 1. Änderung des Landschaftsplanes I/2 „Teverener Heide“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Cd 5.1-52	Gehölzstreifen mit Sträuchern der Gehölzlisten V, VI und Kopfbäumen oder Schnitthecken	südöstlich Scherpenseel westlich des Hofweges
Cd 5.1-53	Eingrünung mit Bäumen und Sträuchern der Gehölzlisten V, VI	landwirtschaftliches Gebäude südöstlich Scherpenseel
Dd 5.1-54	Baumreihe mit Hochstämmen der Gehölzlisten V, VI	vom Hofweg zur Landesgrenze südöstlich Scherpenseel
Dd 5.1-55	Anlage eines Kräutersaumes mit Einzelbäumen der Gehölzlisten V, VI	östlich und südlich des Feldweges von Scherpenseel nach Marienberg
Dd 5.1-56	Gehölzstreifen mit Bäumen und Sträuchern der Gehölzlisten V, VI	nördlich und südlich des Hofstadter Gewannes zwischen Scherpenseel und Marienberg
Da 5.1-57	Eingrünung mit Bäumen und Sträuchern der Gehölzliste V, VI	westlich Bauchem
Dbc 5.1-58	Gewässerbepflanzung mit Bäumen der Gehölzliste IV sowie Kopfbäumen	zum Teil östlich, zum Teil westlich der Wurm auf der Böschungsoberkante
Db 5.1-59	Gehölzstreifen mit Bäumen und Sträuchern der Gehölzliste IV, V	östlich der L 364 zwischen B 56 und K 3
Db 5.1-60	Gewässerbepflanzung mit Kopfbäumen und Sträuchern der Gehölzliste IV	südlich des Grabens südlich der B 56
Db 5.1-61	Gehölzstreifen mit Bäumen und Sträuchern der Gehölzliste V	Südseite des Feldweges nördlich Frelenberg
Db 5.1-62	Gehölzstreifen mit Bäumen und Sträuchern der Gehölzliste V	westlich des Frelenberger Busches zwischen den beiden Querwegen
Db 5.1-63	Gehölzstreifen mit Bäumen und Sträuchern der Gehölzliste V und/oder mit Schnitthecken und Kopfbäumen	östlich eines Weges nordwestlich Frelenberg
Dc 5.1-64	Baumreihen mit Stieleichen	zum Teil nördlich, zum Teil südlich des Weges In der Mulde, Frelenberg

## 1. Änderung des Landschaftsplanes I/2 „Teverener Heide“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Dc 5.1-65	Baumreihe mit Hochstämmen der Gehölzlisten V, VI	östlich der Windhausener Straße
Dc 5.1-66	Anlage eines Kräutersaumes	nördlich des Feldweges von der L 42 zur Windhausener Straße
Dc 5.1-67	Baumreihe mit Hochstämmen der Gehölzliste V	Süd-/Ostseite des Weges nördlich Windhausen zwischen Windhausener Straße und In der Mulde, Frelenberg
Dc 5.1-68	Gehölzstreifen mit Bäumen und Sträuchern der Gehölzliste V	auf der Ostseite des Feldweges nordöstlich Frelenberg
Dc 5.1-69	Gehölzstreifen mit Bäumen und Sträuchern der Gehölzliste V	nordöstlich von Frelenberg zum Teil südlich, zum Teil nördlich der Verlängerung Breiller Gracht
Dc 5.1-70	Baumreihe mit Bäumen der Gehölzliste IV und/oder Kopfbäumen und Schnitthecken	Ostseite "In der Rott" und Nordseite Zweibrüggen
DcEc 5.1-71	Gehölzstreifen mit Bäumen und Sträuchern der Gehölzliste IV und Ulmen	in der Trockenrinne zwischen Stegh und Zweibrüggen am "Gürzelbusch"
Dd 5.1-72	Gehölzstreifen mit Bäumen und Sträuchern der Gehölzliste V	südlich des Weges Heidberghof nördlich Palenberg
DdEc 5.1-73	Gehölzstreifen aus Bäumen und Sträuchern der Gehölzliste V	Südostseite des Weges vom Heidberg - Stegh
Dd 5.1-74	Baumreihe und Allee mit Hochstämmen der Gehölzlisten V, VI (vorzugsweise Winterlinden)	zum Teil östlich und zum Teil beidseitig des Weges von Marienberg nach Valkerhofstadt
Dd 5.1-75	Baumreihe mit Bäumen der Gehölzlisten V, VI und/oder Schnitthecken und Kopf- oder Obstbäumen	teils nördlich, teils südlich des Weges südlich Marienberg
Dd 5.1-76	Baumreihe mit Hochstämmen der Gehölzliste V	Ostseite der Straße "In der Schley" von Zweibrüggen bis Marienberg und dem "Grenzweg" bis zur Landesgrenze (2

## 1. Änderung des Landschaftsplanes I/2 „Teverener Heide“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Abschnitte)
Dd 5.1-77	Baumreihe mit Hochstämmen der Gehölzliste V	Westseite des "Grenzweges" bei Valkerhofstadt
Dd 5.1-78	Baumreihe mit Rosskastanien (Aesculus hippocastanum)	Westseite des Weges im Wurmatal nördlich Schloss Rimburg
Dd 5.1-79	Allee mit Bäumen der Gehölzliste IV	als Ersatz für die hiebreifen Pappeln nördlich Schloss Rimburg
Dd 5.1-80	Baumreihe mit Hochstämmen der Gehölzliste V oder Obsthochstämmen	östlich der Bruchh. Straße zwischen Rimburgerhof und Bahnübergang
Dd 5.1-81	Gehölzstreifen mit Bäumen und Sträuchern der Gehölzlisten V, VI	westlich des Weges zum Schulzentrum, westliche Ortseingrünung Übach
Dd 5.1-82	Baumreihe mit Hochstämmen der Gehölzlisten V, VI	westlich der Weinberg-Straße, westliche Ortseingrünung Übach
De 5.1-83	Allee mit Hochstämmen der Gehölzlisten V, VI	von der L 47 zum Rimburger Busch
Dc 5.1-84	Baumreihe mit Hochstämmen der Gehölzlisten V, VI	nördlich des Weges an der Kreisgrenze
Dc 5.1-85	Baumreihe mit Hochstämmen der Gehölzliste V	östlich des Weges, südlich Übach
Eb 5.1-86	Allee bzw. Baumreihe mit Hochstämmen der Gehölzliste V	an der L 240 zwischen Geilenkirchen und Waurichen
Ebc 5.1-87	Gehölzstreifen mit Bäumen und Sträuchern der Gehölzliste V	südlich der B 56 teilweise südlich, teilweise beidseitig des Weges
Ec 5.1-88	Gehölzstreifen mit Bäumen und Sträuchern der Gehölzliste V	westlich des Weges zwischen B 56 n und Frelenberg
Ec 5.1-89	Gehölzstreifen mit Bäumen und Sträuchern der Gehölzliste V, VI	östlich des Weges zwischen B 56 n und Frelenberg
Ec 5.1-90	Baumreihe mit Eschen, Eichen und/oder Kopf-, Obstbäumen und Schnitthecken	entlang der Grünland-Ackergrenze nördlich Muthagen

## 1. Änderung des Landschaftsplanes I/2 „Teverener Heide“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
EcFc 5.1-91	Baumgruppe mit Bäumen der Gehölzliste VI	südwestlich der östlichen Zufahrt zu Gut Muthagen
Ecd 5.1-92	Gehölzstreifen und Baumreihen der Gehölzliste V	entlang der Straße von Frelenberg nach Übach
Ec 5.1-93	Gehölzstreifen mit Bäumen und Sträuchern der Gehölzliste V	südlich des Weges von Stegh zur B 221
Ec 5.1-94	Anlage eines Kräutersaumes	südlich des Weges von Gut Hoferhof zur B 221
EcFc 5.1-95	Anlage eines Kräutersaumes mit einzelnen Hochstämmen der Gehölzlisten V, VI	südlich des Weges südlich Gut Muthagen
Ed 5.1-96	Baumreihe aus Esskastanien, Walnuss, Eiche, Hainbuche und/oder Winterlinde	Gut Hoferhof als Ersatz für abgängige Robinien, Baum für Baum ersetzen
Ed 5.1-97	Baumreihe mit Buchenhochstämmen	südlich der Straße vom Heidberg zu Gut Hoferhof
Ed 5.1-98	Baumreihe mit Eschen, Hainbuchen, Feldulmen	westlich des Weges nördlich Übach
Ee 5.1-99	Baumreihe mit Hochstämmen der Gehölzlisten V, VI	südlich des Weges vom Friedhof Boscheln zum Übachtal
Ee 5.1-100	Gehölzstreifen mit Bäumen und Sträuchern der Gehölzlisten V, VI	nördlich des Weges von Herbach Richtung Boscheln
Ee 5.1-101	Gehölzstreifen mit Bäumen und Sträuchern der Gehölzlisten V, VI	westlich des Weges zwischen Herbach und Boscheln
Ee 5.1-102	Gehölzstreifen (truppweise Pflanzung) mit Ahorn und Bäumen und Sträuchern der Gehölzlisten V, VI	südlich des Weges von Boscheln Richtung Übachtal
Ee 5.1-103	Gehölzstreifen mit Bäumen und Sträuchern der Gehölzlisten V, VI	an der Wegekreuzung nordwestlich des Scheidbuschs auf der gesamten Grundstücksbreite

## 1. Änderung des Landschaftsplanes I/2 „Teverener Heide“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Ee 5.1-104	Baumreihe, Fortsetzung der Lindenreihe	westlich der Rochusstraße/Boscheln
Ee 5.1-105	Baumreihe und Gehölzstreifen mit Bäumen und Sträuchern der Gehölzliste V, VI	entlang des Weges, der südwestlich vom Scheidbusch zur L 232 führt
Ee 5.1-106	Baumreihe mit Hochstämmen der Gehölzlisten V, VI	südwestlich Boscheln nördlich des Weges
Ee 5.1-107	Baumreihe mit Hochstämmen der Gehölzlisten V, VI oder Obsthochstämmen	nördlich des Weges, Kreisgrenze südlich Boscheln
EeFe 5.1-108	Allee mit Hochstämmen der Gehölzlisten V, VI oder Obsthochstämmen	entlang der Knappenstraße von Boscheln zur Kreisgrenze
EeFe 5.1-109	Baumreihe mit Hochstämmen der Gehölzlisten V, VI oder Obsthochstämmen	Nordseite des Weges zwischen B 221 und Knappenstraße Boscheln
Fb 5.1-110	Baumreihe mit Hochstämmen der Gehölzlisten V, VI	südöstlich des Weges von der alten zur neuen B 56 westlich Immendorf
Fbc 5.1-111	Gehölzstreifen mit Bäumen und Sträuchern der Gehölzlisten V, VI	südöstlich des Weges von der alten zur neuen B 56 westlich Immendorf
Fbc 5.1-112	Gehölzstreifen mit Bäumen und Sträuchern der Gehölzlisten V, VI	südlich des Weges östlich der L 240 nordwestlich Waurichen
Fbc 5.1-113	Hochstammreihen mit Bäumen der Gehölzlisten V, VI und/oder Kopfbäumen und Schnitthecken unter Berücksichtigung des Bestandes	westliche Ortseingrünung Immendorf, entlang der Acker-/Grünlandgrenze und östlich des Weges
Fb 5.1-114	Hochstammreihen mit Bäumen der Gehölzlisten V, VI und/oder Kopfbäumen und Schnitthecken unter Berücksichtigung des Bestandes	südlich der Hasselter Straße zwischen Immendorf und Waurichen
Fbc 5.1-115	Baumreihe mit Hochstämmen der Gehölzlisten V, VI und/oder Kopfbäumen und Schnitthecken unter Berücksichtigung des Bestandes	nördlich des Weges zwischen Immendorf und Waurichen

## 1. Änderung des Landschaftsplanes I/2 „Teverener Heide“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Fc 5.1-116	Baumreihe mit Hochstämmen der Gehölzlisten V, VI und/oder Kopf-, Obstbäumen und Schnitthecken	südöstliche Ortseingrünung Waurichen
Fc 5.1-117	Anlage eines Kräutersaumes mit Baumgruppen (Linden oder Eichen)	südlich des Weges (Fortsetzung Hasselter Straße Richtung B 221)
Fc 5.1-118	Baumreihe mit Hochstämmen der Gehölzlisten V, VI und/oder Kopfbäumen und Schnitthecken	südöstlich Waurichen bis zur L 240
FcGd 5.1-119	Gehölzstreifen mit Bäumen und Sträuchern der Gehölzlisten V, VI oder Obsthochstämmen	südwestlich der Straße Richtung Floverich
Fc 5.1-120	2 Baumgruppen mit Bäumen der Gehölzlisten V, VI	südwestlich Waurichen
Fc 5.1-121	Gehölzstreifen mit Hochstämmen und Sträuchern der Gehölzliste V	beidseitig der L 240
Fcd 5.1-122	Gehölzstreifen mit Bäumen und Sträuchern der Gehölzlisten V, VI	nordöstlich, teilweise südlich des Weges von Gut Muthagen Richtung Beggendorf
Fd 5.1-123	Gehölzstreifen mit Bäumen und Sträuchern der Gehölzliste V, VI	Eingrünung eines landwirtschaftlichen Gebäudes nördlich Drinhausen
Fd 5.1-124	Grabenbepflanzung mit Bäumen und Sträuchern der Gehölzliste V	Fortsetzung der Grabenbepflanzung nördlich Drinhausen
Fd 5.1-125	Anlage eines Kräutersaumes	nördlich des Weges nordöstlich Drinhausen
Fd 5.1-126	Gehölzstreifen (alternativ Hochstammreihe) mit Bäumen und Sträuchern der Gehölzlisten V, VI	westlich des Weges östlich Drinhausen
Fd 5.1-127	Gehölzstreifen (alternativ Hochstammreihe) mit Bäumen und Sträuchern der Gehölzlisten V, VI	westlich des Weges vom Helenenhof nach Drinhausen
Fd 5.1-128	Gehölzstreifen (alternativ Hochstammreihe) mit Bäumen und Sträuchern der Gehölzlisten V, VI	westlich des Weges von der alten K 27 zum Helenenhof

## 1. Änderung des Landschaftsplanes I/2 „Teverener Heide“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Fd 5.1-129	Allee mit Hochstämmen der Gehölzliste V	entlang der ehemaligen K 27 zwischen Holthausen und Beggendorf
Fd 5.1-130	Gehölzstreifen mit Bäumen und Sträuchern der Gehölzliste V	nördlich des Weges östlich Holthausen
Fe 5.1-131	Gehölzstreifen mit Bäumen und Sträuchern der Gehölzlisten V, VI	entlang der Kreisgrenze zwischen Baesweiler und Boscheln auf der Nordseite des Weges
Fe 5.1-132	Allee mit Hochstämmen der Gehölzliste V, VI oder Obsthochstämmen	Fortsetzung der Römerstraße/Boscheln
Gb 5.1-133	Gehölzstreifen oder Baumreihe mit Bäumen und/oder Sträuchern der Gehölzlisten V, VI	südöstliche Ortseingrünung Immendorf nördlich des Weges auf der ehemaligen Kleinbahntrasse
Gbc 5.1-134	Baumreihe mit Hochstämmen der Gehölzlisten V, VI	auf der Südostseite der ehemaligen Kleinbahntrasse, südöstliche Ortseingrünung Immendorf
Ca 5.1-135	Gehölzstreifen mit Bäumen und/oder Sträuchern der Gehölzlisten V, VI	auf der Ost-, Nord- und Südseite des Weges von Gillrath zum Alleebusch
Db 5.1-136	Baumreihe mit Bäumen der Gehölzlisten V, VI	auf der Südseite des Weges zwischen Teveren und Bauchem
Ec 5.1-137	Gehölzstreifen mit Bäumen und/oder Sträuchern der Gehölzlisten V, VI	östlich Frelenberg, auf der Westseite des Weges
Ed 5.1-138	Gehölzstreifen mit Bäumen und/oder Sträuchern der Gehölzlisten V, VI	östlich und südlich des Weges vom Gewerbegebiet Weißenhaus zum Heidberg

## 1. Änderung des Landschaftsplanes I/2 „Tevereener Heide“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2	entfällt	
5.3	<p><b>Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken § 26 Abs. 1 Nr. 3 LG)</b></p> <p>Aufgrund § 26 Abs. 1 Nr. 3 LG ist festgesetzt:</p> <p>Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Flächen sind nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Einzelfestsetzungen herzurichten.</p>	
Dc 5.3-1	Die Abgrabung ist auf altes Niveau zu verfüllen und als Laubmischwald mit Gehölzen der Gehölzgruppe V aufzuforsten.	südlich Windhausen
Ac 5.3-2	entfällt	
5.4	<p><b>Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 LG)</b></p> <p>Aufgrund § 26 Abs. 1 Nr. 3 LG ist festgesetzt:</p> <p>Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Anlagen sind nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Einzelfestsetzungen zu beseitigen.</p>	Die Maßnahmen 5.4-1 bis 5.4-12 sind teilweise realisiert oder werden unter Ziffer 5.6-11.1 bis 5.6-11.10 festgesetzt.
5.4-1 bis 5.4-12	entfallen	
Dd 5.4-13	Beseitigung der ehemaligen Klassieranlagen	am Rande der ehemaligen Abgrabung "Heidberg"
Bc 5.4-14	Abriss der Gebäudeteile und Entfernung von Fundamenten und Betonflächen bzw. Abriss der Gebäudeteile und Überdeckung der betonierten Flächen mit anstehendem kiesigem und sandigem Material zur Wiederherstellung von Offenlandflächen	ehemaliges Kalksandsteinwerk im Naturschutzgebiet der Tevereener Heide

## 1. Änderung des Landschaftsplanes I/2 „Tevereener Heide“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.5	<p><b>Pflegemaßnahmen (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LG)</b></p> <p>Aufgrund § 26 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LG ist festgesetzt:</p> <p>Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Flächen und Landschaftsbestandteile sind nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Einzelfestsetzungen zu pflegen.</p>	
5.5-1	Schneiden der Kopfbäume im Abstand von ca. 10 Jahren zwischen Oktober und März (zum Teil sind kürzere Intervalle sinnvoll)	Die Festsetzung gilt sowohl für in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte kenntlich gemachte Einzelobjekte wie auch für alle Kopfbäume innerhalb eines gekennzeichneten Gebiets (z. B. Gebiet mit Schutz des gesamten Bestandes bestimmter Landschaftsbestandteile).
5.5-2	Pflege linearer Gehölze durch abschnittsweises Auf-den-Stock-setzen im Turnus von 10 - 15 Jahren (gegebenenfalls Belassen einzelner Bäume als Überhälter)	
Ab 5.5-3	Vorsichtiges Entschlammen der Tümpel und Wiederherstellung der Erddämme mit Überlauf zur Sicherung des Wasserstandes	Geschützter Landschaftsbestandteil Festsetzung Ziffer 2.4-4
Ab 5.5-4	Wiederherstellung des Erddammes mit Überlauf zur Sicherung des Wasserstandes	Festsetzung Ziffer 2.4-4
Ab 5.5-5	Fachgerechte Anlage eines Flachsuferbereichs	Festsetzung Ziffer 2.4-4
5.5-6	entfällt	alle unter 5.5-6 festgesetzten Maßnahmen entfallen; Festsetzungen im Rahmen der 1. Änderung siehe Ziffer 5.6

## 1. Änderung des Landschaftsplanes I/2 „Teverener Heide“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
BaBe 5.5-7	<p>Pflege des Bewuchses der Landwehr (2 Abschnitte) durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine naturnahe Bewirtschaftung durch Einzelentnahme von Gehölzen</li> <li>- die ausschließliche Verwendung von Hainbuchen bei Wiederaufforstungen</li> </ul>	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil Festsetzung Ziffer 2.4-11 vgl. 5.6-3.11</p>
BcCbc 5.5-8	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherung des 6 m breiten Gehölz- und Kräuterstreifens durch geeignete Maßnahmen (gegebenenfalls Pflanzung einer Strauchreihe auf den Kräutersäumen entlang der Nutzungsgrenze zur landwirtschaftlichen Fläche)</li> <li>- Mahd der Kräuterflächen einmal jährlich im Herbst und Abfuhr des Mähguts</li> </ul>	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil Festsetzung Ziffer 2.4-12</p>
CaDab 5.5-9	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Entfernen der standortfremden Gehölze</li> <li>- natürliche Entwicklung</li> <li>- Teilflächen offen halten durch Pflegeheibe</li> </ul>	<p>ehemalige Kleinbahntrasse zwischen Gillrath und Bauchem geschützter Landschaftsbestandteil Festsetzung Ziffer 2.4-17 Biotopkataster NW Nr. 38</p>
Ca 5.5-10	<p>Erstellung eines Pflegeplans durch die Untere Landschaftsbehörde unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Biotopkatasters</p>	<p>aufgelassene Abgrabung Nierstraß, südlicher Teil des geschützten Landschaftsbestandteils Festsetzung Ziffer 2.4-16 Biotopkataster NW Nr. 41</p>
Cab 5.5-11	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Freistellen der Gewässer im Süd- und Westuferbereich als Sonnenplätze für Amphibien,</li> <li>- Gelegentliches vorsichtiges Entschlammten der Gewässer,</li> <li>- Beseitigung des Mülls und Schutts, insbesondere im Norden des Gebiets, sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Verhinderung erneuter Müllablagerungen,</li> <li>- Natürliche Entwicklung lokaler Ruderalfluren</li> </ul>	<p>Naturschutzgebiet "Panneschopp" Festsetzung Ziffer 2.1-2 Biotopkataster NW Nr. 33</p>
Bc 5.5-12	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Entnahme der Pappeln und Ersatz mit Bäumen der Gehölzliste VI im nordwestlichen Teil</li> <li>- turnusmäßige abschnittsweise Pflege der Hecken und Kopfbäume</li> </ul>	<p>Hecken bei Müncherath geschützter Landschaftsbestandteil Ziffer 2.4-21 Biotopkataster NW Nr. 36</p>

## 1. Änderung des Landschaftsplanes I/2 „Teverener Heide“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Dc 5.5-13	<p>im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Freistellen der Gewässer im Süd- und Westuferbereich,</li> <li>- Schließen der Entwässerungsgräben</li> <li>- Säubern der Tümpel und ihrer Umgebung von Unrat,</li> <li>- Freistellen der Dünenflächen sowie der Heide- und Moorbereiche</li> <li>- Erstellung eines Managementplans für das Naturschutzgebiet mit dem Ziel der Schaffung von Heideflächen</li> </ul>	<p>Naturschutzgebiet "Große Heide" Festsetzung Ziffer 2.1-3 Biotopkataster NW Nr. 36</p>
Dc 5.5-14	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Absicherung der Steilwand durch einen Zaun und Abpflanzung oberhalb der Steilwand mit dornenreichen Sträuchern</li> <li>- Entmüllen der Tümpel und Freistellen der West- und Südufer</li> <li>- Sperrung der Zufahrten</li> <li>- Erhaltung der Magerrasen- und Ruderalfluren durch Freistellen bzw. Abschürfen von Teilflächen im Turnus von ca. 5 Jahren</li> </ul>	<p>aufgelassene Abgrabung Am Heidberg geschützter Landschaftsbestandteil Festsetzung Ziffer 2.4-44 Biotopkataster NW Nr. 39</p>
Dd 5.5-15	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Entmüllen und Sperrung der Zufahrten (gegebenenfalls durch Abpflanzung)</li> <li>- wirksame Absperrung der Steilwände (Zaun und Abpflanzung mit dornenreichen Sträuchern)</li> <li>- Offenhalten von Teilflächen</li> <li>- Freistellung der Tümpel von Süden und Westen</li> <li>- lokale Vertiefung, Erweiterung bestehender und Anlage weiterer Kleingewässer</li> </ul>	<p>aufgelassene Abgrabung südlich Marienberg geschützter Landschaftsbestandteil Festsetzung Ziffer 2.4-43 Biotopkataster NW Nr. 43</p>
Eb 5.5-16	<p>Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere an der Rinde des Stamms</p>	<p>Eiche östlich Breill, Naturdenkmal Festsetzung Ziffer 2.3-17</p>
Ebc 5.5-17	<p>Pflege des Teichs durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anlage von Ufergehölzen am Nord- und Ostufer</li> <li>- Vermeidung der Entrophierung</li> <li>- partielle Entschlammung</li> </ul>	<p>Schloss Breill geschützter Landschaftsbestandteil Festsetzung Ziffer 2.4-63 Biotopkataster NW Nr. 68</p>
Ec 5.5-18	<p>Pflege des Teichs durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anlage einer Flachwasserzone</li> </ul>	<p>Gut Muthagen geschützter Landschaftsbestandteil</p>

## 1. Änderung des Landschaftsplanes I/2 „Teverener Heide“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherung des Wasserstandes durch Gestaltung des Überlaufs</li> <li>- Einzäunen des Teichs bei Schaffung einer Viehtränke</li> </ul>	Festsetzung Ziffer 2.4-64
Ec 5.5-19	<p>Pflege des südlichen hofnahen Teichs:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- kein weiteres Bekippen</li> <li>- Bepflanzen der Ost- und Nordseite mit Erlen und Strauchweiden</li> <li>- Sicherung des Wasserstandes</li> <li>- Einsetzen von Pflanzen der Röhricht- und Schwimmblattgesellschaften auf der Nordseite des Teichs</li> </ul> <p>Pflege des nördlichen Teichs:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- vorsichtiges Entschlammern</li> <li>- Sicherung des Wasserstandes</li> <li>- Einsetzen von Pflanzen der Röhricht- und Schwimmblattgesellschaften auf der Nordseite des Teiches</li> <li>- Einzäunen des Teichs und Anlage einer Viehtränke</li> </ul>	Wiese mit Teichen südlich Stegh geschützter Landschaftsbestandteil Festsetzung Ziffer 2.4-5
Abc, Bbcd 5.6	<p><b>Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Naturschutzgebiet "Teverener Heide" (§ 26 LG)</b></p> <p>Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Flächen sind nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Einzelfestsetzungen anzulegen, wiederherzustellen und/oder zu pflegen.</p>	Naturschutzgebiet "Teverener Heide" Festsetzung Ziffer 2.1-1
Bc 5.6-1.	Vernetzung durch Freistellung bzw. Lichtung entsprechend eines Bestockungsgrades von max. 0,3 unter gezielter Begünstigung bodenständiger Gehölze wie Sand- und Moorbirke, Schwarzerle oder Stieleiche	Die Maßnahme dient überwiegend der Vernetzung (Biotopverbund) der Offenlandbiotope im Süden der Teverener Heide mit den Heidemoorkomplexen im Norden der Teverener Heide. Sie dient zur Schaffung einer ausreichenden Besonnung in der Krautschicht, um Sandtrockenrasen und Heidekomplexe für wandernde Arten (z. B. Heidelerche und Zauneidechse) herzustellen bzw. zu optimieren
Bc 5.6-1.1	Vernetzung durch Freistellung von Gehölzbeständen (Kiefer) auf ca. 20 m Breite von Stamm zu Stamm einschließlich Abplaggen oder Abschieben des Oberbodens	südlich Einsames Moor und Heidemoor

## 1. Änderung des Landschaftsplanes I/2 „Teverener Heide“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Bc 5.6-1.2	Vernetzung durch Freistellung von Gehölzbeständen (Kiefer) auf ca. 20 m Breite von Stamm zu Stamm	nördlich Einsames Moor
Bc 5.6-1.3	Vernetzung durch Freistellung bzw. Entnahme einzelner junger Bäume und Sträucher einschließlich Abplaggen oder Abschieben des Oberbodens in Teilbereichen	zwischen Einsames Moor und Militärgelände
Bc 5.6-1.4	Vernetzung durch Freistellung bzw. Entnahme einzelner Bäume oder Baumreihen (Kiefer) und Sträucher entlang eines Weges und einer Rückegasse einschließlich Abplaggen oder Abschieben des Oberbodens in Teilbereichen.	zwischen Kuhute und Wiggelewak
Bc 5.6-1.5	Vernetzung durch Freistellung von Gehölzbeständen bzw. Entnahme einzelner Bäume (Kiefer) und Sträucher einschließlich Abplaggen oder Abschieben des Oberbodens. Der Vernetzungskorridor ist für Besucher ggf. zu sperren	zwischen Püttchental, Flachslöcher und Wiggelewak
Bc 5.6-1.6	Vernetzung durch Freistellung von Teilflächen zur Schaffung eines Mosaiks von Freiflächen und bodenständigen und standortgerechten Gehölzbeständen in Absprache mit dem Forstamt Eschweiler	zwischen Kuhhute und Offenlandflächen im Süden
Bc 5.6-1.7	Auflichtung des überwiegend bodenständigen Waldes, insbesondere Entfernung von einzelnen Kiefern bzw. Kieferngruppen, Freistellung eines Gagelbestandes und anderer bodenständiger Gehölze in Absprache mit dem Forstamt Eschweiler nach Vegetationskartierung im Jahr 2004	westlich des Wanderweges entlang des Püttchentales
Ac 5.6-1.8	Vernetzung von Offenland- und Seeflächen durch Entnahme von Gehölzbeständen	Südwestecke des Seerosenteiches
Bc 5.6-1.9	Vernetzung durch Freistellung eines ca. 15 m breiten Waldstreifens	zwischen dem Teich südlich des Wanderparkplatzes Scherpenseel und der südöstlich gelegenen Offenlandfläche

## 1. Änderung des Landschaftsplanes I/2 „Teverener Heide“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Abc, Bc 5.6-2	Starke Durchforstung der Aufforstungen (Kiefern, Erlen, Stieleichen) mit dem Ziel der Absenkung des Bestockungsgrades auf 0,6 unter gezielter Begünstigung bodenständiger Gehölze wie Sand- und Moorbirke, Schwarzerle oder Stieleiche; Entfernung des geschlagenen Holzes aus der Pflegefläche	Die Maßnahme dient der Gewährleistung einer ausreichenden Besonnung der schutzwürdigen Vegetation in der Krautschicht (Sandtrockenrasen, Besenheide, Feuchtheide-Initialstadien)
Bc 5.6-2.1	Absenkung des Bestockungsgrades auf 0,6 mit dem Ziel der Erhaltung eines alten Kiefern- und Stieleichenbestandes und zur Förderung von bodenständigen bzw. standortgerechten Baumarten	ehemaliger Schießstand östlich des ehemaligen Kalksandsteinwerkes bis Festsetzung 5.6-4.4
Bc 5.6-2.2	Absenkung des Bestockungsgrades auf 0,6 zur Entwicklung eines bodenständigen Gehölzbestandes	Verbindung zwischen den Festsetzungen 5.6-4.4 und 5.6-4.5, südlich des ehemaligen Kalksandsteinwerkes
Ac, Bc 5.6-2.3	Absenkung des Bestockungsgrades auf 0,6 zur Entwicklung eines bodenständigen Gehölzbestandes	Verbindung zwischen den Festsetzungen 5.6-4.5 und 5.6-4.6, westlich des ehemaligen Kalksandsteinwerkes
ABc 5.6-2.4	Absenkung des Bestockungsgrades auf 0,6 zur Entwicklung eines bodenständigen Gehölzbestandes	westlich des ehemaligen Kalksandsteinwerkes
ABc 5.6-2.5	Absenkung des Bestockungsgrades auf 0,6 einschließlich Räumung des Ast- und Kronenmaterials	zwischen Püttschneise und Scherpenseeler Denne
Bc 5.6-2.6	Absenkung des Bestockungsgrades auf 0,6 einschließlich Räumung des Ast- und Kronenmaterials	zwischen Püttschneise und Scherpenseeler Denne
Bc 5.6-2.7	Absenkung des Bestockungsgrades auf 0,6 einschließlich Räumung des Ast- und Kronenmaterials	zwischen Püttschneise und Scherpenseeler Denne
Bc 5.6-2.8	Absenkung des Bestockungsgrades auf 0,6 einschließlich Räumung des Ast- und Kronenmaterials	zwischen Püttschneise und Scherpenseeler Denne

## 1. Änderung des Landschaftsplanes I/2 „Teverener Heide“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Ac 5.6-2.9	Absenkung des Bestockungsgrades auf 0,6 einschließlich Räumung des Ast- und Kronenmaterials	zwischen Püttschneise und Scherpenseeler Denne
Ac 5.6-2.10		entfällt - wird durch Festsetzung 5.6-7.10 ersetzt
Ac 5.6-2.11	Absenkung des Bestockungsgrades auf 0,6 zur Förderung von bodenständigen bzw. standortgerechten Baumarten	westlich des Rohrkolbensees
Ac 5.6-2.12	Absenkung des Bestockungsgrades auf 0,6 zur Förderung von bodenständigen bzw. standortgerechten Baumarten	südlich und südwestlich des Binsensees
Ab 5.6-2.13	Absenkung des Bestockungsgrades auf 0,6 zur Förderung von bodenständigen bzw. standortgerechten Baumarten	südöstlich des Katharinensees
Bc 5.6-2.14	Absenkung des Bestockungsgrades auf 0,6 zur Förderung von bodenständigen bzw. standortgerechten Baumarten	südlich des Wiggelewaks
Abc, Bc 5.6-3	Entwicklung eines bodenständigen Waldbestandes unter gezielter Begünstigung von Gehölzen wie Sand- und Moorbirke, Schwarzerle oder Stieleiche im Zuge der Bestandspflege	5.6-3.1 bis 5.6-3.20 überwiegend bodenständige Laubwaldbestände 5.6-3.21 überwiegend nicht bodenständige Waldbestände
Abc 5.6-3.1	Bestandspflege bodenständiger Gehölze	zwischen Kiefernsee und Christopherussee
Ac 5.6-3.2	Bestandspflege bodenständiger Gehölze	zwischen Teewensee und Rohrkolbensee
Ac 5.6-3.3	Bestandspflege bodenständiger Gehölze	zwischen Heidensee und Püttschneise
Ac 5.6-3.4	Bestandspflege bodenständiger Gehölze	zwischen Heidensee und Püttschneise
Ac 5.6-3.5	Bestandspflege bodenständiger Gehölze	zwischen Püttschneise und R.-B.- Teich

## 1. Änderung des Landschaftsplanes I/2 „Teverener Heide“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Ac 5.6-3.6	Bestandspflege bodenständiger Gehölze	zwischen Püttschneise und R.-B.- Teich
Bc 5.6-3.7	Bestandspflege bodenständiger Gehölze	südlich Wiggelewak
Bc 5.6-3.8	Bestandspflege bodenständiger Gehölze	südlich Heidemoor
Bc 5.6-3.9	Bestandspflege bodenständiger Gehölze	östlich des ehemaligen Kalksandsteinwerkes
Bc 5.6-3.10	Bestandspflege bodenständiger Gehölze	östlich des ehemaligen Kalksandsteinwerkes
Ac 5.6-3.11	Bestandspflege bodenständiger Gehölze	westlich des ehemaligen Kalksandsteinwerkes
Bc 5.6-3.12	Bestandspflege bodenständiger Gehölze	nördlich des ehemaligen Kalksandsteinwerkes
Ac 5.6-3.13	Bestandspflege bodenständiger Gehölze	westlich Borgerteiche und R.-B.-Teiche
ABc 5.6-3.14	Bestandspflege bodenständiger Gehölze	östlich Schwandere, nördlich Püttscheise
ABc 5.6-3.15	Bestandspflege bodenständiger Gehölze und Entkusseln der Strauchbestände in Absprache mit dem Forstamt Eschweiler	südlich Kuhhute
Ac 5.6-3.16	Bestandspflege bodenständiger Gehölze	nördlich und östlich Binsensee
Bc 5.6-3.17	Bestandspflege bodenständiger Gehölze	südlich Parkplatz Scherpenseel
Bc 5.6-3.18	Bestandspflege bodenständiger Gehölze	nördlich des ehemaligen Kalksandsteinwerkes
Ac 5.6-3.19	Bestandspflege bodenständiger Gehölze	westlich Heideseesee
Bc 5.6-3.20	Bestandspflege bodenständiger Gehölze	Römerwall, östlich Heidemoor und Flachslöcher

## 1. Änderung des Landschaftsplanes I/2 „Teverener Heide“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Ab, Ac, Bb, Bc 5.6-3.21	Gezielte Begünstigung bodenständiger Gehölze wie Sand- und Moorbirke, Schwarzerle oder Stieleiche im Zuge der Bestandspflege, dort wo sich mittels Naturverjüngung bodenständige Gehölze einstellen.	überwiegend nicht bodenständige Waldbestände im gesamten Plangebiet
Abc, Bbcd 5.6-4	<p>Pflege von Offenland durch Schafbeweidung</p> <p>Offenhalten der Flächen durch Beweidung mit einer Herde Landschafts (Wanderschafe oder standortgerechte Hütehaltung, keine Koppelhaltung)</p> <p>Sollte eine Beweidung nicht möglich sein, sind Teilflächen durch Entkusselung und Mahd in mehrjährigem Abstand zwischen Oktober und März offen zu halten.</p> <p>Insbesondere können Maßnahmen zur Bekämpfung von Adlerfarn, neophytischen Moosen, Samenanflug von Bäumen und Sträuchern, das Abplaggen des Oberbodens, das Auffräsen des Oberbodens und andere Maßnahmen nach Vegetationskontrolle bzw. nach tierökologischen Untersuchungen erforderlich sein. Das anfallende Material ist aus der Fläche zu entfernen.</p>	
Bcd 5.6-4.1	Schafbeweidung	südlich Parkplatz Scherpenseel
Bcd 5.6-4.2	Schafbeweidung	südlich Parkplatz Scherpenseel
Bc 5.6-4.3	Schafbeweidung	zwischen Parkplatz Scherpenseel und ehemaligem Kalksandsteinwerk
Bc 5.6-4.4	Schafbeweidung	südlich Scherpenseeler Denne
Bc 5.6-4.5	Schafbeweidung	südlich des ehemaligen Kalksandsteinwerkes
Ac, Bc 5.6-4.6	Schafbeweidung	nördlich und westlich des ehemaligen Kalksandsteinwerkes

## 1. Änderung des Landschaftsplanes I/2 „Teverener Heide“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Ac 5.6-4.7	Schafbeweidung	Flächen im Bereich der R.- B. Teiche
Ac 5.6-4.8	Schafbeweidung	Flächen im Bereich der Borger Teiche
Ac 5.6-4.9	Schafbeweidung	südwestlich Heideseesee
Ac 5.6-4.10	Schafbeweidung	westlich Rohrkolbensee und Binsensee
Ac, Bc 5.6-4.11	Schafbeweidung	zwischen Püttschneise und ehemaligem Kalksandsteinwerk
Ac, Bc 5.6-4.12	Schafbeweidung	zwischen Püttschneise und Parkplatz Scherpenseel
Bc 5.6-4.13	Schafbeweidung	Einsames Moor
Bc 5.6-4.14	Schafbeweidung	östlich Einsames Moor
Ac 5.6-4.15	Schafbeweidung	nördlich Heideseesee
Ac 5.6-4.16	Schafbeweidung	östlich Teewensee
Abc 5.6-4.17	Schafbeweidung	östlich Binsensee bis nördlich Christopherussee
Abc 5.6-4.18	Schafbeweidung	zwischen Binsensee und Davidswiese
Ac 5.6-4.19	Schafbeweidung	südlich und östlich Christopherussee
Ab 5.6-4.20	Schafbeweidung	nördlich Christopherussee
Ab 5.6-4.21	Schafbeweidung	westlich Eichenteich

## 1. Änderung des Landschaftsplanes I/2 „Teverener Heide“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Bbc 5.6-4.22	Schafbeweidung	zwischen Militärgelände und Kiefernsee
Ac 5.6-4.23	Schafbeweidung	südwestlich Kiefernsee
Abc 5.6-4.24	Schafbeweidung	östlich und westlich des Kiefernsees
Ac 5.6-4.25	Schafbeweidung	zwischen Binsensee und Teewensee
Ac, Bc 5.6-4.26	Schafbeweidung	Kuhute
Ac, Bc 5.6-4.27	Schafbeweidung	südöstlich Kiefernsee
Bbc 5.6-4.28	Schafbeweidung	Hangmoor
Bb 5.6-4.29	Schafbeweidung	südlich Welterteich
Bc 5.6-4.30	Schafbeweidung	westlich Wiggelewak, westlich Militärgelände
Bc 5.6-4.31	Schafbeweidung	Heidemoor, westlich Römerwall
Ab 5.6-4.32	Schafbeweidung	westlich Krümmelteich
Ab 5.6-4.33	Schafbeweidung	Bereich Mosamsee
Bc 5.6-4.34	Schafbeweidung	Flachslöcher
Bc 5.6-4.35	Schafbeweidung	Wiggelewak
Ab 5.6-4.36	Schafbeweidung	nordwestlich Katharinenhof
Ab 5.6-5	Pflege von Offenland durch Mahd und Schafbeweidung	eventuell ergänzende Pflegemaßnahmen entsprechend Ziffer 5.6-4

## 1. Änderung des Landschaftsplanes I/2 „Teverener Heide“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Mähweide: Mahd und Beweidung nicht in der Zeit vom 15.03. bis 15.06.	
Ab 5.6-5.1	Mahd und/oder Schafbeweidung	südlich Katharinenhof
Ab 5.6-5.2	Mahd und/oder Schafbeweidung	südöstlich Katharinenhof
Ab 5.6-5.3	Mahd und/oder Schafbeweidung	östlich Katharinenhof
Ab 5.6-5.4	Mahd und/oder Schafbeweidung	nordwestlich Katharinenhof
Ab 5.6-5.5	Herbstmahd der Grünlandbrache in jährlichem Abstand jeweils ab Oktober; das anfallende Mähgut ist aus der Pflegefläche zu entfernen.	Davidswiese
Ac, Bbc 5.6-6	Herstellung von Offenland durch Entkusselung der Flächen (Beseitigung von Gehölzanflug wie z. B. Birken, Kiefern, Grauerlen, Aspen und Sträucher) einschließlich Entnahme nicht standortgerechter Bäume in Absprache mit dem Forstamt Eschweiler und anschließender Schafbeweidung; Entfernung des geschlagenen Holzes aus der Pflegefläche	
Bc 5.6-6.1	Entkusselung, ohne anschließende Schafbeweidung	Teich südlich Scherpenseeler Parkplatz
Ac 5.6-6.2	Entkusselung der Fläche bis zur Böschungunterkante und Entfernung von Gehölzen	südlich R. – B. Teiche
Bc 5.6-6.3	Entkusselung	Heidemoor
Bc 5.6-6.4	Entkusselung	östlich Einsames Moor
Bc 5.6-6.5	Entkusselung	Einsames Moor
Bc 5.6-6.6	Entkusselung	2 kleine Flächen nördlich Einsames Moor

## 1. Änderung des Landschaftsplanes I/2 „Teverener Heide“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Ac 5.6-6.7	Entkusselung	nördlich Heidesee
Bc 5.6-6.8	Entkusselung	Flachslöcher
Ac 5.6-6.9	Entkusselung der Fläche unter Erhaltung der bodenständigen Alteichen	südlich Christopherussee
Ac, Bc 5.6-6.10	Entkusselung der Fläche bis auf die bodenständigen Alteichen und den Altbestand der Kiefer südöstlich des Gewässers der Kuhute in Absprache mit dem Forstamt und anschließende Schafbeweidung	Kuhute
Ac 5.6-6.11	Entkusselung	südöstlich Christopherussee
Bc 5.6-6.12	Entkusselung	Flächen im Wiggelewak
Bc 5.6-6.13	Entkusselung	Randbereiche des Wiggelewaks im Bereich der Pfeifengrasbestände
Bb 5.6-6.14	Entkusselung	südlich Welterteich
Ac, Bbc 5.6-7.	Entfernung von Gehölzbeständen (wie z. B. größerer Kiefern- Birken- und Aspenbestände - flächig -)	Maßnahmen insbesondere zur Förderung von FFH-Lebensraumtypen und Arten
Ac 5.6-7.1	Entfernung von Gehölzbeständen	Westlich des ehemaligen Kalksandsteinwerkes
Bc 5.6-7.2	Entfernung von Gehölzbeständen	Einsames Moor
Bc 5.6-7.3	Entfernung von Gehölzbeständen	im Wiggelewak
Bc 5.6-7.4	Entfernung von Gehölzbeständen	Randbereiche des Wiggelewaks
Bb 5.6-7.5	Entfernung von Gehölzbeständen	südöstlich Weltersee

## 1. Änderung des Landschaftsplanes I/2 „Teverener Heide“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Bb 5.6-7.6	Entfernung von Gehölzbeständen	südlich Weltersee
Bc 5.6-7.7	Entfernung von Gehölzbeständen	nordwestlich des ehemaligen Kalksandsteinwerkes
Ac 5.6-7.8	Entfernung von Gehölzbeständen	östlich Heidesees
Ac 5.6-7.9	Entfernung von Gehölzbeständen als Sichtachse (Besucherlenkung) nach Vegetationskontrolle	östlich Binsensee
Ac 5.6-7.10	Entfernung des inselartigen Kiefernbestandes zur Aufweitung der Offenlandbereiche	zwischen Borgerteiche und Heidesees
Bbc 5.6-7.11	Entfernung des Kiefernbestandes in einer Breite von 10 - 15 m an den Grenzen des Hangmoor-Offenlandes	östlich Kiefernsee
Ab 5.6-7.12	Entfernung von Gehölzen	südöstlich des Katharinensees
Abc, Bc 5.6-8.	Entfernung von Gehölzen (linienförmig)  Um die Gewässer bzw. entlang der Böschungskanten sind Bäume und Sträucher schrittweise einschließlich des Abraummateri als der Fläche zu entfernen. Das Material kann auch zur Herstellung von Barrieren genutzt werden.	Maßnahmen zur: <ul style="list-style-type: none"><li>• Förderung von trockenen Standorten</li><li>• Freistellung von Uferbereichen und Moorrändern</li><li>• Herstellung von Sichtschneisen</li></ul>
Bc 5.6-8.1	Gehölze im Randbereich des Gewässers auf einer Breite von 10 – 20 m bis zur Böchungsunterkante entfernen	Teich südlich Scherpenseeler Parkplatz
Bc 5.6-8.2	aufkommende Gehölze entfernen	Teich östlich des ehemaligen Kalksandsteinwerk
Ac 5.6-8.3	aufkommende Gehölze entfernen	Teich in der Festsetzungsnummer 5.6-4.6
Ac 5.6-8.4	Gehölze auf der Böschung entfernen	südliche R.-B.-Teiche
Ac 5.6-8.5	Gehölze auf der Böschung entfernen	nördlicher R.-B.-Teich
Ac 5.6-8.6	(Erlen-) Gehölze im Randbereich des Teiches auf einer Breite von 5 - 10 m in Abstimmung mit dem Forstamt entfernen.	südlicher Borgerteich

## 1. Änderung des Landschaftsplanes I/2 „Teverener Heide“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Ac 5.6-8.7	Gehölze auf der Böschung entfernen	nördliche Borgerteiche
Bc 5.6-8.8	Gehölze an den Randbereichen der Binnendünen und gepflanzte bzw. aufkommende Gehölze in den Steilböschungen sowie auf einem ca. 25 m breiten vorgelagerten Streifen entfernen. Wiederherstellung der abgeschrägten und bepflanzten Steilwand und Beseitigung des durch Abschrägen angesammelten Erdmaterials sowie des aufgetragenen Oberbodens	Böschungen südlich des Einsamen Moores und der Püttschneise inklusive der Böschungen der Binnendüne
Ac 5.6-8.9	Gehölze entlang der Böschungskante entfernen	südöstlich Heidesees
Bc 5.6-8.10	Gehölze auf der Sandfläche entfernen	östlich Einsames Moor
Bc 5.6-8.11	Gehölze auf der Fläche des Heidemoores entfernen	Flachslöcher
Bc 5.6-8.12	Freistellung des Aussichtspunktes von Birken, Kiefern und Sträuchern zur Schaffung einer Sichtachse	Aussichtspunkt im Wiggelewak mit der Festsetzungsnummer 5.7-12
Ac 5.6-8.13	Gehölze auf der Böschung entfernen	Rohrkolbensee
Ac 5.6-8.14	Gehölze im Randbereich des Sees auf einer Breite von 5 - 10 m entfernen	Uferbereich westlich Binsensee einschließlich der Schlammfläche
Abc 5.6-8.15	Gehölze im Randbereich des Gewässers auf einer Breite von 10 – 20 m entfernen	Erlenteich
Abc 5.6-8.16	Aufkommende Gehölze und Sträucher auf der Böschung entfernen	Kiefernsee
Ab 5.6-8.17	Gehölze und Sträucher auf der Böschung um den See entfernen	Schwalbensee
Ab 5.6-8.18	Aufkommende Gehölze und Sträucher auf der Böschung entfernen	Teich südlich Katharinenhof

## 1. Änderung des Landschaftsplanes I/2 „Tevereiner Heide“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Ab 5.6-8.19	Gehölze und Sträucher auf der Böschung entfernen	Katharinensee
Ac 5.6-8.20	Entfernung der Gehölze zwischen Reit- und Wanderweg über eine Länge von 300 m	Püttschneise
Ac 5.6-8.21	Entfernung der ufernahen Bäume und Sträucher	nordwestliches Ufer des Teewensees
Ac, Bc 5.6-9	Maßnahmen zur Wiedervernässung	Sicherung von Hochmoorlebensräumen
Ac, Bc 5.6-9.1	Verschluss der Entwässerungsgräben durch Erddämme in 50 m Abstand mit örtlichem Erdmaterial; Einbau einer wasserundurchlässigen Abdichtung (z. B. Tonschürze, Spundwand am westlichen und südlichen Rand)	zwischen Teewensee und Heidemoor Kuhute in den Abteilungen 124, 125 Vor Durchführung ist ein hydrologisches Gutachten zur Bedeutung und zum Umfang dieser Maßnahmen durchzuführen.
Bc 5.6-9.2	Anstau des Entwässerungsgrabens durch fraktionierten Verschluss mit Erddämmen aus örtlichem Material in 50 m Abständen	im Nordosten des Heidemoors Kuhute
Bc 5.6-9.3	Verschluss eines vertieften Abflusses mit örtlichem Erdmaterial	am Heidemoor Flachslöcher
Bc 5.6-9.4	Verschluss von Entwässerungsgräben mit örtlichem Erdmaterial	im "Einsamen Moor"
5.6-10	nicht besetzt	
Abc, Bbcd 5.6-11	Absperrmaßnahmen durch Schließung von Trampelpfaden, unerwünschten Wanderwegen oder Rückegassen für Besucher durch Wegesperren (Holzbarrieren), Umlegepfosten oder ggf. Schranken	
Bc 5.6-11.1	nicht besetzt	
Bd 5.6-11.2	nicht besetzt	

## 1. Änderung des Landschaftsplanes I/2 „Teverener Heide“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Ac 5.6-11.3	Sperrung oder Rückbau mehrerer Trampelpfade	südlich R.-B.-Teiche bis an die Landesgrenze
Ac 5.6-11.4	Sperrung oder Rückbau eines Weges	Verlängerung der Püttschneise bis zur Landesgrenze
Ac 5.6-11.5	Sperrung oder Rückbau eines Weges	zwischen Heideseesee und Landesgrenze
Ac 5.6-11.6	Sperrung oder Rückbau eines Trampelpfades	westlich entlang des Rohrkolbensees und des Binsensees bis zur Landesgrenze
Ac 5.6-11.7	Sperrung oder Rückbau eines Weges	nördlich des Binsensees
Abc 5.6-11.8	Sperrung oder Rückbau eines Weges	östlich des Christopherussees
Bbc 5.6-11.9	Sperrung oder Rückbau eines Weges	zwischen Hangmoor und Militärgelände
Bc 5.6-11.10	Sperrung oder Rückbau von Wegen für Erholungssuchende	westlich des Wiggelewaks
Bc 5.6-11.11	Sperrung oder Rückbau von Wegen und Trampelpfaden durch einen breiten Reisigwall oder andere geeignete Sperrmaßnahmen	nördlich des Parkplatzes Scherpenseel bis zur Festsetzung 5.7-17 zur Beruhigung von FFH-Lebensgemeinschaften
Bc 5.6-12.	Aufstaumaßnahmen	Sicherung von Hochmoorlebensräumen (FFH)
Bc 5.6-12.1	Überprüfung der Aufstaumaßnahmen zur Verhinderung des Wasserverlustes in der Kuhute und ggf. zusätzliche Aufstaumaßnahmen mit Lehmverbau	Nordöstlich Kuhute
Ac 5.6-13.	Schaffung von Barrieren	Zur Vermeidung von Störungen für FFH-Lebensraumtypen und -arten
Ac 5.6-13.1	Schaffung von Barrieren	entlang des Weges zu den R.-B.-Teichen
Ac 5.6-13.2	Schaffung von Barrieren	zwischen Binsensee und Teewensee

## 1. Änderung des Landschaftsplanes I/2 „Tevereiner Heide“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.7	<p><b>Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen (§ 26 Abs. 1 Nr. 5 LG)</b></p> <p>Aufgrund des § 26 Abs. 1 Nr. 5 LG ist festgesetzt:</p> <p>Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihrer jeweiligen Lage festgesetzten Erholungseinrichtungen sind nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Einzelfestsetzungen anzulegen.</p>	
Bc 5.7-1	Anlage einer Liege- und Spielwiese	am östlichen Rand der Tevereiner Heide
Bc 5.7-2		(bereits ausgeführt)
Db 5.7-3	Anlage eines wassergebundenen Wanderweges	parallel zur L 364 nördlich Frelenberg
Dc 5.7-4	Anlage einer Spiel- und Liegewiese	in Frelenberg
Dc 5.7-5	Anlage eines wassergebundenen Wanderweges	nördlich der Ägidiusstraße in Frelenberg
Dc 5.7-6	Anlage eines wasserdurchlässigen Rad- und Wanderweges	im Wurmtal zwischen Frelenberg und Zweibrüggen
DcEc 5.7-7	Anlage eines wassergebundenen Wanderweges	zwischen Zweibrüggen und Stegh
Dd 5.7-8	Anlage eines wassergebundenen Wanderweges	nördlich des Übachtals/Palenberg
Dd 5.7-9	Anlage eines wassergebundenen Wanderweges	im Wurmtal zwischen Marienberg und Palenberg
Dd 5.7-10	Anlage eines wassergebundenen Wanderweges	zwischen Marienberg und Valkerhofstadt
De 5.7-11	Anlage eines wassergebundenen Wanderweges	von der L 47 zum Rimburger Busch

## 1. Änderung des Landschaftsplanes I/2 „Teverener Heide“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Bc 5.7-12	Erhaltung eines Aussichtspunktes	nördlich des Heidemoores Wiggelewak
Bc 5.7-13	Erhaltung eines Aussichtspunktes	südlich des Heidemoores Wiggelewak
Ab 5.7-14	Erhaltung eines Aussichtspunktes	Jochimsteiche
Ac 5.7-15	Erhaltung eines Aussichtspunktes	Christopherussee
Ac 5.7-16	Erhaltung eines Aussichtspunktes	Kuhute
Bc 5.7-17	Anlage eines Aussichtspunktes	südlich Püttschneise (auf einem Erdhügel)
Ac 5.7-18	Anlage eines Aussichtspunktes	östlich des Heidesees
Abc 5.7-19	Erhaltung eines Wanderweges	südlich und 00westlich des Kiefernsees
Bc 5.7-20	Erweiterung des Scherpenseeler Parkplatzes	Parkplatz Scherpenseel
5.8	<p><b>Anlage oder Wiederherstellung naturnaher Lebensräume (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 LG)</b></p> <p>Aufgrund von § 26 Abs. 1 Nr. 1 LG ist festgesetzt:</p> <p>Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihrer jeweiligen Lage festgesetzten Maßnahmen sind nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Einzelfestsetzungen als naturnahe Lebensräume anzulegen oder wiederherzustellen.</p>	<p>Der Kreis Heinsberg ist bestrebt, bei der Neuanlage von Grünland bzw. dessen Extensivierung vertragliche Vereinbarungen mit den Eigentümern zu treffen.</p>
Ab 5.8-1	entfällt	
BaCabc 5.8-2	Anlage von Grünlandflächen	Teverener und Rodebachtal zwischen Gillrath und Grothenrath sowie entlang des Ölgrabens

## 1. Änderung des Landschaftsplanes I/2 „Teverener Heide“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
DbcdEb 5.8-3	Anlage von Grünlandflächen	Wurmtal zwischen Geilenkirchen und Schloss Rimbürg
Db 5.8-4	Anlage einer naturnahen Fläche mit Gebüschsaum, Kleingewässern und Ruderalfluren	südwestlich Geilenkirchen geschützter Landschaftsbestandteil Festsetzung Ziffer 2.4-29
Dbc 5.8-5	Herausnahme der Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung mit dem Ziel der Entwicklung zur Magerrasenfläche mit Gehölzsaum	geschleifter Westwall zwischen Geilenkirchen und Zweibrüggen geschützter Landschaftsbestandteil Festsetzung Ziffer 2.4-33
Db 5.8-6	Anlage einer naturnahen Fläche nach Ausführungsplänen der Unteren Landschaftsbehörde	südöstlich Teveren
Db 5.8-7	Optimierung eines Fledermausquartiers	ehemaliger Bunker Am Heidberg nördlich Palenberg
Dd 5.8-8	Anlage zweier naturnaher Flächen durch Wiederherstellung der Altarme und ihrer Umgebung nach Ausführungsplänen der Unteren Landschaftsbehörde	Wurmtal nördlich Frelenberg und nördlich Rimbürg
Ee 5.8-9	Optimierung eines Fledermausquartiers	Dynamitstollen im Scheidbusch
Bc 5.8-10		bereits ausgeführt
Bc 5.8-11	Optimierung eines Fledermausquartiers	Umgestaltung des vorhandenen Sandbunkers im Kalksandsteinwerk in der Südheide
Abc 5.8-12	Anlage von 3 Eisvogelsteilwänden	jeweils eine Steilwand im südöstlichen Bereich des Reisighügels, im Nordufer des Katharinensees und im Bereich des Kiefernsees
Ac 5.8-13	Anlage eines Artenschutzgewässers durch Abschieben des Oberbodens	Im Bereich des Schlages 5.6-4.11 südlich Puttschneise

## 1. Änderung des Landschaftsplanes I/2 „Teverener Heide“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

Ac 5.8-14	Abschieben eines ehemaligen Wildackers zur Wiederherstellung eines Magerstandortes. Das Material kann an einer geeigneten Stelle als Barriere verwendet werden.	westlich der ehemaligen Kalksandsteinwerke im Bereich der Festsetzung 5.6-4.6
Bb 5.8-15	Anlage von Grünlandflächen	Bereich Gut Eichenkönig

# 1. Änderung des Landschaftsplanes I/2 „Teverener Heide“

## 6. Anhang

### 6.1 Gehölzlisten

#### I. Erlenbruchwald des Flachlandes, selten waldfreies Niedermoor

Bäume:	Schwarzerle	- Alnus glutinosa
	Moorbirke	- Betula pubescens
	Traubenkirsche	- Prunus padus
	Stieleiche	- Quercus robur
Sträucher:	Faulbaum	- Rhamnus frangula
	Ohrweide	- Salix aurita
	Grauweide	- Salix cinerea

#### II. Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald, stellenweise mit Erlenbruchwald und Eichen-Hainbuchenwald

Bäume:	Traubenkirsche	- Prunus padus
	Schwarzerle	- Alnus glutinosa
	Traubeneiche	- Quercus petraea
	Esche	- Fraxinus excelsior
	Stieleiche	- Quercus robur
	Flatterulme	- Ulmus laevis
Sträucher:	Wasserschneeball	- Viburnum opulus
	Hartriegel	- Cornus sanguinea
	Pfaffenhütchen	- Euonymus europaeus
	Rote Johannisbeere	- Ribes rubrum
	Weißdorn	- Crataegus monogyna
	Hasel	- Corylus avellana

#### III. Maiglöckchen-Stieleiche-Hainbuchenwald der Niederrheinischen Bucht Feuchter Eichen-Buchenwald des Flachlandes, selten Übergänge zum Eichen-Birkenwald

Bäume:	Stieleiche	- Quercus robur
	Hainbuche	- Carpinus betulus
	Rotbuche	- Fagus sylvatica
	Zitterpappel	- Populus tremula
	Traubeneiche	- Quercus petraea
	Winterlinde	- Tilia cordata
	Eberesche	- Sorbus aucuparia
	Sträucher:	Hundsrose
Hasel		- Corylus avellana
Wasserschneeball		- Viburnum opulus
Weißdorn		- Crataegus monogyna
Salweide		- Salix caprea
Schlehe		- Prunus spinosa

#### IV. Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald

Bäume:	Stieleiche	- Quercus robur
	Hainbuche	- Carpinus betulus
	Buche	- Fagus sylvatica
Sträucher:	Hasel	- Corylus avellana
	Weißdorn	- Crataegus monogyna
	Hundsrose	- Rosa canina

## 1. Änderung des Landschaftsplanes I/2 „Teverener Heide“

### a) auf ärmeren Standorten mit

Bäume:	Zitterpappel Eberesche	- Populus tremula - Sorbus aucuparia
Sträucher:	Salweide Schlehe	- Salix caprea - Prunus spinosa

### b) auf reicheren Standorten mit

Bäume:	Esche Bergahorn Vogelkirsche Flatterulme	- Fraxinus excelsior - Acer pseudoplatanus - Prunus avium - Ulmus laevis
Sträucher:	Hartriegel Pfaffenhütchen Wasserschneeball	- Cornus sanguinea - Euonymus europaeus - Viburnum opulus

### V. Flattergras-Traubeneichen-Buchenwald

Bäume:	Buche Traubeneiche Hainbuche Eberesche Sandbirke Zitterpappel	- Fagus sylvatica - Quercus petraea - Carpinus betulus - Sorbus aucuparia - Betula verrucosa - Populus tremula
Sträucher:	Salweide Faulbaum Hasel Weißdorn Hundsrose Stechpalme	- Salix caprea - Rhamnus frangula - Corylus avellana - Crataegus monogyna - Rosa canina - Ilex aquifolia

### VI. Maiglöckchen-Perlgras-Buchenwald der Niederrheinischen Bucht, stellenweise Flattergras-Traubeneichen-Buchenwald auf lehmigen Böden

Bäume:	Buche Traubeneiche Stieleiche Hainbuche Winterlinde	- Fagus sylvatica - Quercus petraea - Quercus robur - Carpinus betulus - Tilia cordata
Sträucher:	Salweide Hasel Weißdorn Hundsrose Schlehe Hartriegel	- Salix caprea - Corylus avellana - Crataegus monogyna - Rosa canina - Prunus spinosa - Cornus sanguinea

## 1. Änderung des Landschaftsplanes I/2 „Teverener Heide“

### VII. Eichen-Buchenwald

**Frischer Eichen-Buchenwald der Schwalm-Nette-Platte, trockener Eichen-Buchenwald des Flachlandes, selten Übergänge zum Eichen-Birkenwald**

Bäume:	Buche	- <i>Fagus sylvatica</i>
	Traubeneiche	- <i>Quercus petraea</i>
	Sandbirke	- <i>Betula verrucosa</i>
	Eberesche	- <i>Sorbus aucuparia</i>
	Zitterpappel	- <i>Populus tremula</i>
Sträucher:	Faulbaum	- <i>Rhamnus frangula</i>
	Stechpalme	- <i>Ilex aquifolia</i>
	Salweide	- <i>Salix caprea</i>

### VIII. Eichen-Birkenwald

Bäume:	Stieleiche	- <i>Quercus robur</i>
	Sandbirke	- <i>Betula verrucosa</i>
	Eberesche	- <i>Sorbus aucuparia</i>
Sträucher:	Faulbaum	- <i>Rhamnus frangula</i>

#### **a) auf feuchten Standorten mit**

Bäume:	Moorbirke	- <i>Betula pubescens</i>
	Zitterpappel	- <i>Populus tremula</i>
Sträucher:	Ohrweide	- <i>Salix aurita</i>